

1.2025

52. Jahrgang
DVR 0562927

DER KÄRNTNER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES KÄRNTNER JAGDAUFSEHER-VERBANDES

FÜR JAGD- UND WILDSCHUTZ

www.jagdaufseher-kaernten.at



Österreichische Post AG
MZ 02Z031533M
Kärntner Jagdaufseher-Verband
Jägerhof Mageregg
Mageregger Straße 175
9020 Klagenfurt





Titelseite:
Junge „Langohren“ in
den ersten Lebenstagen.
Foto: Dietmar Streitmaier (f)

Inhalt 1.2025

Die Seite des Landesobmannes
Wohin die Reise wohl geht? 3

Fauna & Flora im Fokus 6

Wissenswertes
Neben dem Pirschsteig 8
Der Feldhase 9
Renaturierung im Bleistätter Moor 10
Digitales Dilemma 18

Blick ins Land
Huby Mayer-Wasserfall 24
Schießstätte Obervellach/Mölltal 26
Ein besonderer Hegeabschuss: Bluterguss beim Rehbock 30
Adlerattacke auf Dackel 31
Rotwild in Wort und Bild 51

Jagdrecht
Jagdgesetznovelle 2025 32
Der ferne Jagdgebrauchshund 48

Verbandsgeschehen
BG Feldkirchen: Bezirksversammlung 52
BG Völkermarkt: Bezirksversammlung 54

Jagdkultur
Jagdhornbläsergruppe Deutsch Griffen 56
Wildbret köstlich zubereitet 47

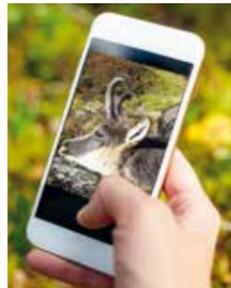
Gratulationen
Der KJAV gratuliert 29

Bezugsquellen 53



Renaturierung im Bleistätter Moor

10



Appell an die Jägerschaft: Schluss mit Erlegerbildern!

18



Die Jagdgesetznovelle 2025

32

Journaldienst in der Landesgeschäftsstelle Mageregg

Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175, Tel.0463/597065, E-Mail: office@jagdaufseher-kaernten.at



Marianna Wadl

Die LK-Stv. Marianna Wadl betreut unsere LGS und steht den Mitgliedern wöchentlich, mittwochs von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr persönlich, telefonisch oder via Mail für folgende Anliegen zur Verfügung:

- Bekanntgabe von Adressänderungen, Austritten oder Todesfällen
- Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung oder Kontonummer
- Anfragen zur Mitgliedsbeitragszahlung
- Verkauf von Verbandsutensilien
- Terminisierung von persönlichen Vorsprachen bei Verbandsjuristen und Landesvorstandsmitgliedern in der LGS
- Kontakte zur Hausbank, der Sparkasse Feldkirchen
- Diverses



Die Krickente ist der (Wasser-)Vogel des Jahres 2025. Ein Erpel im Balzkleid.

Gender-Disclaimer:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Zeitschrift die männliche Form verwendet. Wir verstehen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Kärntner Jagdaufseher-Verband, Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175 · Redaktion: Bernhard Wadl, 9122 St. Kanzian, Eichenweg 3 · Verantwortlich für den kaufmännischen Teil: Mag. Gerhard Memmer, Winkling-Süd 9, 9433 St. Andrä und Marianna Wadl, Eichenweg 3, 9122 St. Kanzian · Grafik und Druck: Satz- & Druck-Team GmbH, Feschnigstraße 232, 9020 Klagenfurt. Zeitschrift gem §§ 43, 50 Mediengesetz; Bezugsberechtigt sind Mitglieder des KJAV; die Ausgabe erfolgt kostenlos. Redaktionsschluss ist der 15. jedes Vormonats. Beiträge, die mit Namen oder Initialen gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen der eingelangten Beiträge vor. Offenlegung nach § 25 MedG: Medieninhaber: KJAV 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175. Erklärung über die grundlegende Richtung: Verbandsmitteilungen, Schulung und Weiterbildung.



Frühlingserwachen

Wohin die Reise wohl geht?

Fotos: LO, Ing. Markus Lackner

Zum Nachdenken.

Stahlmonster auf Kärntens Almen und Bergen und kein Ende?

„Soll zum Schutz der Kärntner Naturlandschaft – die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?“

So lautete die Fragestellung bei der dritten Volksbefragung in Kärnten seit

1980! Das Ergebnis stand am Abend des 12. Jänner d. J. fest: Von 419.329 wahlberechtigten Kärntner Bürgern haben 146.258 Wähler an der Volksbefragung zum weiteren Ausbau der Windkraft auf Kärntens Bergen und Almen teilgenommen. Das sind 34,88 Prozent der stimmberechtigten Kärntner. 76.527 Stimmberechtigte und somit 51,55 Prozent haben sich gegen den weiteren Ausbau und für ein „Verbot“

der Errichtung weiterer „Stahlmonster“ in unserer Heimat ausgesprochen! Dies trotz einer gewaltigen, kostenaufwendigen (realistischen Schätzungen zur Folge von rund 1,5 Millionen Euro) Werbekampagne der Windkraftlobby über nahezu allen etablierten heimischen Medien. Und diese Lobby formierte sich aus Industriellenvereinigung, Gewerkschaftsbund, junge Wirtschaft, Kärntner Gewerk-

schaftsjugend, „Scientists for Future“, „Friday for Future, Attac, Klimabündnis und Kärntner Klimabeirat, der Landesenergieversorger u. v. a. m.! Auch die Vertreter zweier Regierungsparteien, einer abgewählten (grünen) Partei und sogar die katholische Kirche empfahlen ihren Mitgliedern, für den weiteren Windkraftausbau zu stimmen. Die Bürgerinitiative „Kärnten Gegenwind“ musste mit einigen tausend Euro für ihre Informationsveranstaltungen und -folder das Auslangen finden. Also David gegen Goliath. Aber David hat sich mehrheitlich, wenn auch knapp, für die bleibende Unversehrtheit unserer schönen Kärntner Heimat ausgesprochen! Der Kärntner Jagdaufseher-Verband bedankt sich auf diesem Wege bei allen Mitgliedern/Jagdaufsehern, aber auch allen Jägern (Mitglieder der Kärntner Jägerschaft), die an der Volksbefragung teilgenommen und für den Erhalt und die Unversehrtheit unserer wertvollsten Wildtierlebensräume und Jagdreviere gestimmt haben. „Jagd ist Verantwortung – Jagd ist Freude!“



Der Kärntner Jagdaufseher-Verband wünscht einen schönen Frühlingsbeginn und frohe Ostern!

Der Kärntner Landtag hat beschlossen

In der Landtagssitzung vom 6. Feber wurde das Ergebnis der Volksbefragung letztendlich einer ausführlichen Diskussion und mit folgender Beschlussfassung unterzogen: Die in Kärnten bereits 14 gebauten und in Betrieb befindlichen, aber auch 32 genehmigten Windkraftanlagen (vorwiegend im Osten des Landes) werden außer Streit gestellt. Bis Februar 2026 sollen keine weiteren Projekte mehr eingereicht werden dürfen. Der Antrag einer politischen Landtagspartei, dass hinkünftig WKA auf unseren Almen ab einer Seehöhe von 1.400 m nicht mehr erlaubt sein sollen, wurde von den Regierungsparteien abgelehnt und eine Seehöhe ab 1.800 m und darüber festgelegt. Damit wird zwar die Alpinzone ab 1.800 geschützt, aber die Almen und Bergrücken ab 1.200 bis 1.800 m wurden damit mehr oder weniger für die Planung und Projektierung weiterer Windparks „ausgeliefert“.

Acht von neun Gemeinden gegen weiteren Windkraftausbau

Acht von neun Gemeinden im Bezirk Wolfsberg haben bei der Volksbefragung am 12. Jänner, die Errichtung weiterer Windräder auf ihrem Gemeindegebiet mehrheitlich abgelehnt. Trotz des bekannten Gesamtergebnisses dieser Befragung und dem Beschluss des Landtages vom 6. Feber berichtet die Kleine Zeitung in ihrer Ausgabe vom 22. Feber Interessantes: „Trotz des Landtagsbeschlusses für einen Stopp von Einreichungen weiterer Projekte bis Feber 2026 sind Projektwerber in dieser Gegend nach wie vor emsig unterwegs und dabei, mit Grundeigentümern Vorverträge für geplante Windkraftstandorte abzuschließen ...“ Auch im Gemeindegebiet von Gnesau lässt ein Großgrundbesitzer auf einem Almrücken zwischen Gnesau und Ariach einen Windradmessmasten aufstellen. Warum, wenn diese Zone seit der Landtagssitzung vom 6. Feber für den Bau von Windrädern überhaupt nicht mehr in Frage kommt und bei der Volksbefragung sich außerdem noch 78,60 % der Gnesauer Gemeindebürger gegen weitere Windräder ausgesprochen haben? Wir erwarten, dass das Ergebnis dieser Volksbefragung von den verantwortlichen Politikern unseres Landes ernst genommen wird und unsere wunderschöne Kärntner Landschaft, unsere wertvollsten Wildtierlebensräume und Jagdreviere von einer weiteren Zerstörung durch „Stahlmonster“ verschont bleiben!

Jagdstreckenfotos in den sozialen Medien

Mit Internet und Handy hat sich unsere Welt zweifelsohne verändert. Zwar bringen diese Kommunikationsmittel viele Vorteile, produzieren aber auch gewaltige Gefahren für unsere Gesellschaft. Jüngste dramatische Beispiele sind die Radikalisierung von bei uns legal oder illegal aufhältigen Asylwerbern zu islamistischen Fanatikern über



die Sozialen Medien wie TikTok und ihre folgenschweren Gewaltverbrechen in ganz Europa. Aber auch bei und um unser tägliches Jagdgeschehen spielen in dieser Zeit Internet, Instagram, Facebook und andere Plattformen in den sozialen Medien eine wesentliche und meinungsbildende Rolle. Vor allem dann, wenn Jagdstreckenfotos ohne nachzudenken ins World Wide Web (www) gepostet werden. Auch gibt es viele Jäger, die sich auf ihren WhatsApp-Status-Fotos mit Erleger- oder Jagdstreckenfotos (oft auch mit der Waffe in der Hand) präsentieren. Ja, auch ich mache nach einem erfolgreichen Jagdangang mit dem erlegten Wildstück weidgerechte Erinnerungsfotos – für mein Fotobuch über das jeweilige Jagdjahr. Ja, auch ich verschicke manchmal einige Streckenfotos via WhatsApp an wenige gute Freunde, aber noch nie habe ich solche Fotos im Internet gepostet. Was aber auf diesen Plattformen an schrecklichen und abstoßenden „Schlachtfotos“ für die ganze Welt sichtbar verbreitet wird, ist schlicht und einfach eine Katastrophe für den

Großteil jener, die Jagd mit Weidgerechtigkeit, Ethik, Stil und Nachhaltigkeit leben und verstehen. Warum nicht das persönliche WhatsApp-Status-Foto am Smartphone mit einem schönen, stimmungsvollen Landschafts- oder Revierbild oder einem Foto von einem lebenden (auch nicht jagdbaren) Wildtier oder Vogel zieren?

Jagd & Natur, das unabhängige Schweizer Jagdmagazin

Zu dieser Thematik bin ich in der aktuellen Februar-Ausgabe 2025 des schweizerischen Jagdmagazins „Jagd & Natur“ auf einen höchst interessanten Beitrag von Christine Fischer, MBA, gestoßen, der mit freundlicher Genehmigung der dortigen Redaktion und der Autorin für diese Ausgabe unserer Verbandszeitung (ab Seite 18) übernommen werden durfte. Die Chefredakteurin Nathalie Homberger schreibt in ihrem Vorwort, dem ich nichts mehr hinzuzufügen habe: „Ein Appell an die Jägerschaft – Schluss mit Erlegerbildern! Die Jagd ist ein wertvolles Handwerk. Doch wie wir dieses Handwerk nach außen kommunizieren, hat Konsequenzen, die weit über

unser eigenes Verständnis hinausreichen. Insbesondere Erlegerbilder – die Darstellung von Jägern mit erlegtem Wild – sind ein steter Zündstoff in der öffentlichen Diskussion. Es ist Zeit, dass wir uns fragen: Was wollen wir mit solchen Bildern wirklich erreichen? Innerhalb unserer Gemeinschaft mögen sie als Zeichen von Respekt gelten, doch in den sozialen Medien, einem Raum der Öffentlichkeit, entfalten sie meist das Gegenteil. Sie provozieren Empörung, befeuern Vorurteile und schaden dem Ansehen der Jagd nachhaltig. Dabei wissen wir längst, dass die Generation Z solche Inhalte überwiegend ablehnt. Warum also bestehen wir darauf, eine Tradition auf Kanälen zu pflegen, die für diese Form der Darstellung offensichtlich ungeeignet sind? Jagd ist nicht nur Tradition, sondern auch Verantwortung – gegenüber Wild, Umwelt und Gesellschaft. Diese Verantwortung endet nicht im Wald, sondern schließt auch die Art ein, wie wir die Jagd sichtbar machen. Unsere Botschaften in den sozialen Medien sollten nicht polarisieren, sondern Brücken bauen. Sie sollten das Verständnis für die Jagd fördern, nicht ihre Ablehnung. Der Verzicht auf Erlegerbilder ist kein Verlust, sondern ein Gewinn: ein Gewinn an Glaubwürdigkeit, Respekt und Möglichkeiten, über die positiven Aspekte der Jagd zu sprechen. Wir haben die Chance, die Jagd als wichtigen Bestandteil des Natur- und Artenschutzes zu positionieren. Nutzen wir diese Chance, anstatt uns durch provokante Bilder selbst ins Abseits zu stellen. Die Jagd verdient es, mit Würde und Weitsicht dargestellt zu werden. Der Schlüssel dazu liegt in unseren Händen – und die Entscheidung, Erlegerbilder aus der öffentlichen Kommunikation zu verbannen.“



„Jagd ist nicht nur Tradition, sondern auch Verantwortung – gegenüber Wild, Umwelt und Gesellschaft. Diese Verantwortung endet nicht im Wald, sondern schließt auch die Art ein, wie wir die Jagd sichtbar machen.“

Nathalie Homberger, Chefredakteurin Jagd & Natur, das Schweizer Jagdmagazin

Hasenliebe

Außerhalb der Paarungszeit sind Feldhasen Einzelgänger und ruhen am Tag. Männchen kämpfen um ein Weibchen, aber auch die Häsinnen beteiligen sich gerne an diesen Kämpfen. Dies wird empirisch damit begründet, dass das Weibchen den ausdauerndsten Rammler erst zur Begattung zulässt, wenn die Berührungssperre der solitär lebenden Tiere überwunden ist.

Foto: Gebhard Brenner





Neben dem PIRSCHSTEIG

Mit der Serie „Neben dem Pirschsteig“ werden bekannte und weniger bekannte Naturblumen, Wildsträucher- und hecken und Bäume, die neben dem Pirschsteig wachsen und gedeihen, vorgestellt. Erich Furian, Lehrer der Ursulinschule i. R., Leiter des Jagdaufseher-Vorbereitungskurses, aktiver Aufsichtsjäger und Jagdhornbläser, ist begeisterter Hobbybotaniker und -fotograf und richtet für uns seinen geschulten Blick auf die Pflanzenwelt neben dem Pirschsteig.



Haselnussblüte

Jeder kennt den Haselnussstrauch. Die frischen Ausschläge nach dem Schnitt werden sehr gerne vom Rehwild verbissen. Es zahlt sich aber aus, diesen häufig vorkommenden Strauch im Frühjahr genauer zu betrachten. Dann entdeckt man in der weiblichen Blüte eine kleine optische Kostbarkeit.



Milzkraut

Das wechselblättrige Milzkraut wächst an feuchten bis nassen schattigen Standorten. Die milzförmigen Blätter gaben der früh blühenden Pflanze seinen Namen. Sie wurden auch bei Milzleiden verwendet, haben aber keinerlei Wirkstoffe in sich.



Seidelbast

Der gewöhnliche Seidelbast wächst auf Kalkböden und ist wohl der erste blühende Strauch im Jahr. Seine roten Beeren sind für den Menschen sehr giftig, werden aber von Bachstelzen und Drosseln ohne Schaden gefressen.



Lärchenblüte

Die lichtbedürftige Lärche kennt jeder. Auch hier ist die weibliche Blüte wunderschön anzusehen. Man kann schon erkennen, dass daraus ein kleiner verholzter Zapfen entstehen wird.

Der Feldhase

Der Feldhase (*Lepus europaeus*) kommt nahezu überall in Europa vor. Er fehlt nur auf einigen Inseln und in Teilen nördlich des Polarkreises. Dabei ist er erst nach der letzten Eiszeit nach Europa und in viele andere Teile Eurasiens zurückgekehrt.

Text: Bruno Hespeler · Foto: Gebhard Brenner

Überlebt hat der Feldhase in den Steppeengebieten Zentralasiens, wo seine Siedlungsdichte wohl immer sehr gering war. Vier Hasen je Quadratkilometer gelten dort bis heute als normal. Bei uns will man ihn auf die Rote Liste setzen, wenn seine Dichte auf derselben Fläche unter 10 sinkt. Das Klima in den zentralasiatischen Steppen ist rau. Dieses, aber auch Wolf, Fuchs und Steinadler selektieren schwache und kranke Hasen gnadenlos aus. Dazu kommen die heute immer noch als Nomaden lebenden Hirten, die mit ihren abgetragenen Adlern Hasen für die Küche jagen.

Wir aber „hegen“, um möglichst viele Hasen auf der Strecke zu haben. Wir versuchen all jene möglichst niedrig zu halten, die – wie wir – den Hasen gerne fressen. Allerdings steigen die Verluste der Feldhasen mit ihrer Siedlungsdichte. Je mehr Kontakte sie untereinander haben, umso häufiger werden Krankheiten übertragen. Eine, mit der wir immer und überall rechnen müssen und die meist tödlich endet, ist die Kokzidiose. In den trockenen Steppen Asiens spielt sie keine große Rolle.

Doch je höher die Niederschlagsmengen sind, umso schneller verbreitet sie sich. Ihren Höhepunkt erreicht sie im Herbst. Es mag höhnisch klingen, ist es aber nicht: Niemand ist in der Lage, diese Krankheit so frühzeitig zu erkennen und die Ansteckungskette zu unterbrechen wie der Fuchs! Früher lieferten ungespritzte Felder auch zahlreiche Arzneipflanzen, welche die Abwehrkräfte der Hasen förderten, doch diese Zeiten sind vorbei.

Die Fortpflanzung der Feldhasen beginnt je nach Witterung bereits im Ja-

nuar und kann im Extremfall bis in den Oktober dauern. In dieser Zeit bringt die Häsin 3 bis 4 Würfe mit meist 2 bis 4 (5) Jungen zur Welt. Sehr frühe oder späte Würfe fallen meist der Witterung zum Opfer. Die Jungen liegen vom Moment der Geburt an alleine ab und werden mehrheitlich nur einmal täglich, meist in der Nacht, von der Mutter gesäugt. Die hohe Nachwuchszahl weist darauf hin, dass eine starke Nutzung durch andere Arten von der Natur vorgesehen ist und der Biodiversität dient. ◆



BUSCHENSCHENKE MÖRTL

Das Ausflugsziel inmitten
des Miegerer Jagdgebietes

Für alle Jäger und
Naturliebhaber

Anfragen unter
(04225) 8252 oder
(0664) 1838976

Geöffnet ab 15.00 Uhr ·
Montag und Dienstag Ruhetag

Renaturierung im Bleistätter Moor

Die **Krickente** (*Anas crecca*) – Vogel des Jahres 2025 – ist ein regelmäßiger Nahrungsgast im Bleistätter Moor. Ein Brutverdacht im Moor bestand insbesondere im Jahr 2022, konnte allerdings nicht bestätigt werden. In Kärnten gab es in letzter Zeit nur einen traditionell besetzten Brutplatz im Biosphärenpark Nockberge, an dem zuletzt im Jahr 2021 ein Paar Junge großzog. Bei einem ebenfalls ehemals besetzten Platz im Hörfeldmoor kam 2024 Brutverdacht auf, doch auch hier gelang kein sicherer Brutnachweis. Die Auswahl zum Vogel des Jahres erfolgte, weil bis in die frühen 1980er-Jahre die Krickente nach der Stockente (*Anas platyrhynchos*) die verbreitetste Schwimmartenart in Österreich war und im neuen Brutvogelatlas nur mehr mit einem Bestand von 80–130 Brutpaaren angegeben wird. Durch diesen Bestandseinbruch wird sie nunmehr in der Roten Liste in der Kategorie „stark gefährdet“ geführt. Vermehrte Freizeitaktivitäten an Gewässern sowie die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen verursachten unter anderem diese Entwicklung und eine Wiederherstellung geschädigter Feuchtgebiete, wie an der Tiebelmündung, könnten helfen das Überleben der kleinsten Entenart Europas zu sichern.

Die Natur holt sich Lebensraum zurück – Kritiker der Renaturierung diskutieren noch; hier wurde sie bereits umgesetzt – allerdings unter anderen Vorzeichen. Könnte das ursprünglich als wasserbauliche Verbesserungsmaßnahme notwendige natur- und tourismusfördernde Projekt als Beispiel für andere Gebiete in Kärnten dienen, um einen Mehrwert für viele Interessensgruppen zu erwirken?

Text Gerald Malle · Fotos Gebhart Brenner, Renate Malle

Der Wandel des Gebietes

Zwischen Feldkirchen und dem Ossiacher See liegt ein großer Talboden mit unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzung – das Bleistätter Moor. Historisch war es mit circa 620 Hektar eines der größten Moorkomplexe Kärntens.

Es wird von der Tiebel, dem Hauptfluss, durchströmt, die auch der wichtigste Zufluss des Ossiacher Sees ist. Allerdings ist sie beiderseits durch einen Damm reguliert und auch das Ostufer des Sees wurde durch einen solchen vom ehemaligen Moorgebiet abgetrennt.

Ab den 1930er-Jahren erfolgten noch zusätzliche Drainagierungen, sodass durch diese Eingriffe im Moor der Wasserhaushalt massiv beeinträchtigt wurde. Auf diese Weise gewann man Flächen, die in Folge landwirtschaftlich intensiv genutzt werden konnten. Aufgrund der Kleinstrukturiertheit und

unterschiedlichen Anbauformen blieb die landschaftliche Schönheit aber erhalten und so wurden seeseitig bereits 1959 circa 30 Hektar als Naturschutzgebiet „Tiebelmündung“ ausgewiesen und 1970 erfolgte die flächenmäßige Erweiterung in Richtung Feldkirchen mit dem Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet „Ossiacher See-Ost“. Die Bewirtschaftung blieb jedoch weiter intensiv mit dem Nachteil, dass durch die Flächendüngung Nährstoffe und Chemikalien in den See gespült wurden. Durch die Begradigung der Tiebel gelangten noch zusätzlich Schwebstoffe in das Wasser, da sich diese nicht im Vorfeld absetzen konnten. Die Folge war eine schlechte Wasserqualität durch massives Algenwachstum und ein Absterben der Makrophyten-Bestände im See. Durch Baggerungen wurden die Algenbestände zwar jedes Jahr mechanisch entfernt, doch waren dringend Maßnahmen erforderlich, um die Wasserqualität des Ossiacher Sees langfristig zu verbessern und zu sichern.

Das Wasserbau-Projekt

So entstanden Ideen, das zufließende Wasser in Absetzbecken zwischen der östlich durch das Moor führenden Landesstraße und dem Seedamm auszuleiten, damit sich die mitgeführten Schweb- und Nährstoffe absetzen können und nicht sofort in die Ostbucht eingeschwemmt werden. Der Wasserverband Ossiacher See und ein ziviltechnisches Büro wurden mit der Planung und nachfolgenden Umsetzung eines dementsprechenden Projektes unter Einbeziehung von Landesdienststellen und Grundbesitzern beauftragt, um die Wasserqualität zu verbessern, der Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum aus zweiter Hand zu bieten und auch für die Bevölkerung und Touristen ein ansprechendes Naherholungsgebiet zu schaffen.

Durch diese Zielsetzungen gestaltete sich die Planungsphase schließlich sehr aufwändig und langwierig, wollte man doch die verschiedenen Interessen alle

unter einen Hut bringen. Schlussendlich wurde nach dem Spatenstich im Mai 2016 und den darauf folgenden Grabungen, Ausgestaltungen und Dammöffnungen im Jahr 2017 eine Fläche von rund 75 Hektar geflutet. Im Nordbecken wurde zusätzlich ein Laichschongebiet in Form einer ökologischen Vorrangzone zur fischökologischen Aufwertung geschaffen. Dort wurde ein Betretungsverbot verhängt, in dem jede Nutzung und jeder menschliche Eingriff, insbesondere das Betreten und Befahren, ganzjährig verboten ist. Seit damals verändert sich nicht nur die Landschaft gravierend, da auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen mittlerweile ausgedehnte Flachwasserbereiche und Feuchtlebensräume entstanden sind, sondern auch die Fauna und Flora machen eine ständige Wandlung durch. Mit der Anlage eines rund sieben Kilometer langen Wanderweges, der außen um das Gebiet herum führt und nur durch den instabilen Bodenuntergrund entlang der Moorstraße nicht zu verwirklichen war, wurde ein ökotouristisch sehr ansprechendes Angebot geschaffen. Obwohl Teile dieses Gebietes bereits im Jahr 2002 als Natura 2000-Gebiet nach der Vogelschutz-Richtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nominiert wurden, erfolgten erst Jahre später Erweiterungen und die Verordnung zum Europaschutzgebiet „Tiebelmündung-Bleistätter Moor“ mit einer Gebietsfläche von rund 100 Hektar.



Pumphaus mit Weißstorch und Mittelmeermöwe

Mittlerweile sind hier Arten nach den Anhängen dieser Richtlinie zu finden, die von europaweiter Bedeutung sind, wie beispielsweise die nur zwei Millimeter große Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) mit weiteren circa 25 seltenen Schneckenarten. Oder die Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) und die äußerst seltene Zweifleck-Libelle (*Epiptera bimaculata*), zwei von mehr als 30 hier festgestellten Libellenarten, sowie das Vorkommen von mindestens 14 verschiedenen Fledermaus-, neun Amphibien- und über 700 Schmetterlingsarten. Auch in der Pflanzenwelt hat sich einiges getan und so konnten sich in den letzten Jahren seeseitig wieder ausgedehnte Schwimmblattgesellschaften entwickeln. Darunter ist die seltene Wassernuss (*Trapa natans*) oder das Große Nixenkraut (*Najas marinas*) zu finden.

Aktuell besonders gut untersucht ist die Vogelwelt des Gebietes, die bereits seit dem Jahr 2011 erfasst wird und den Wandel des Arteninventars augenscheinlich macht (Probst & Probst 2023). So sollen nachfolgend ein paar repräsentative Vogelarten und ihr Status für das Gebiet vorgestellt werden.

Veränderungen in der Vogelwelt

Insbesondere an das Wasser gebundene Vogelarten, die auf unterschiedliche Lebensraumstrukturen und Nahrungsvarietät angewiesen sind, haben profitiert,



Graugänse



Tafelenten

jedoch gibt es bei einigen landbewohnenden Kleinvogelarten auch Rückgänge durch die Projektmaßnahmen. Wieder andere Arten traten zum Zeitpunkt der Flutung häufig auf, haben danach aber wieder signifikant abgenommen. Als Brutvogel im Gebiet neu angesiedelt haben sich Graugans, Mittelmeermöwe, Weißstorch, Kormoran, Nachtreiher, Graureiher und Schwarzmilan. Unter den durchziehenden Arten gelangen 16 Erstnachweise für die Tiebelmündung. Aus vogelkundlicher Sicht hat sich durch das Flutungsprojekt die für Kärnten einzigartige Möglichkeit ergeben, den Prozess der Umwandlung eines ehemaligen Agrargebietes in ein Feuchtareal zu begleiten, die ornithologische Entwicklung zu beurteilen und Vögel als Bioindikatoren für die einschneidenden Lebensraumveränderungen durch die Flutung aufzuzeigen. Folgende Arten wurden dabei aus der kommentierten Artenliste nach Probst & Probst (2023) nach taxonomischer Reihung ausgewählt und teilweise mit neueren Daten ergänzt:

Die **Graugans** (*Anser anser*) gilt als regelmäßiger Brutvogel, häufiger Durchzügler und seltener Wintergast. Vor der Flutung gab es nur eine Sichtung eines Individuums im Jahr 2010, danach wurde die Art zum regelmäßigen Gastvogel mit der Maximalsichtung von 120 Gänsen im August 2022. Als Brutvogel trat sie erstmals im Jahr 2020 im Gebiet auf und 2024 nisteten schon sechs Paare erfolgreich.

Die **Tafelente** (*Aythya ferina*) hat von 1977 bis 2009 in Kärnten gebrütet, ist jetzt aber nur mehr regelmäßiger Durchzieher, Wintergast und vereinzelter Sommergast. Das gilt auch für die Tiebelmündung. Die Art war unmittelbar nach der Flutung am häufigsten und so konnten im März 2018 bis zu 150 Individuen beobachtet werden. Durch die brutzeitlichen Anwesenheiten konnte im Frühjahr 2020



Moorente

eine zeitweise Verpaarung eines Weibchens mit einem Moorenten-Männchen registriert werden, zur Brut kam es allerdings nicht. Zudem konnte Anfang Jänner 2019 ein Hybrid mit einer Reiherente (*Aythya fuligula*) beobachtet werden.

Die **Moorente** (*Aythya nyroca*) ist die einzige europäische Entenart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und entwickelt sich im Gebiet zu einem regelmäßigen Durchzieher und



Wasserralle



Tüpfelsumpfhuhn



Kleines Sumpfhuhn



Mittelmeermöwe



Schwarzstorch



Zwergdommel

Wintergast. Gab es vor der Flutung nur einen Nachweis, haben zwischen 2013 und 2024 die Maxima und die Anwesenheitsdauer signifikant zugenommen.

Die **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) ist ein regelmäßiger Brutvogel, Durchzieher sowie vereinzelter Wintergast. Der Bestand ist schwer beurteilbar, aber jährlich werden vier bis fünf Reviere dieses heimlichen Schilfbewohners bestätigt. Im Vorjahr konnte sogar ein Jungvogel fotografiert werden und somit wurde der Status als Brutvogel wiederum belegt. Zu einem signifikanten Bestandsanstieg kam es bisher jedoch nicht und im Gegensatz zu vielen anderen Wasservogelarten konnte die Wasserralle ihr Brutareal noch nicht substantiell auf die neuen Flutungsbecken ausdehnen.

Das **Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*) ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführt. So wie die Wasserralle ist die Art im Schilfgürtel äußerst schwer zu beobachten und noch heimlicher. Vor der Flutung lagen nur fünf Beobachtungen vor, nunmehr tritt sie zu den Zugzeiten regelmäßig auf. Eine gezielte Erhebung im Jahr 2017 führte zur Beobachtung von mindestens 14 Tüpfelsumpfhühnern. Das ist mit Abstand der höchste bisher für Kärnten

erfasste Wert, doch Hinweise auf eine Brutansiedlung gibt es nicht.

Das **Kleine Sumpfhuhn** (*Zapornia parva*) ist ebenfalls eine Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und gilt als regelmäßiger Durchzieher. Vor der Flutung gab es nur ganz vereinzelt Nachweise, danach konnten nach Ausbildung ausgedehnter Feuchflächen Kleine Sumpfhühner regelmäßig zu beiden Zugzeiten angetroffen werden und es kam bereits zu längeren Aufenthalten. So hielten sich 2024 über zwei Monate lang bis zu drei Individuen im Gebiet auf, die auf den Schwimmblattgesellschaften auch sehr schön beobachtet werden konnten.

Die **Mittelmeermöwe** (*Larus michahellis*) gilt in ganz Kärnten als sehr seltener Brutvogel und regelmäßiger Ganzjahresgast. Im Gebiet trat sie regelmäßig am Durchzug und zur Nahrungssuche in Erscheinung und erstmals konnte im Jahr 2020 ein Brutversuch beobachtet werden, der allerdings nicht erfolgreich war. Die ersten

beiden Jungvögel im Nest konnten im Mai und Juni 2021 nachgewiesen werden, wobei der Ausgang der Brut nicht ganz sicher ist. Die Beobachtung eines bettelnden Jungvogels in der Ostbucht am 5. Juli 2021 lässt das allerdings vermuten. Gebrütet wurde auch 2022, 2023 und 2024 am bekannten Nest, jedoch ohne erfolgreichen Brutnachweis.

Der **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), eine Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, ist regelmäßiger Nahrungsgast. Mit der Flutung tritt die Art nahrungssuchend auf und auch Jungvögel der in der Umgebung brütenden ein bis drei Brutpaare suchen nach dem Flüggewerden die Feuchflächen des Moores auf. In der Ausgabe 1/2023 des Kärntner Jagdaufsehers wurde bereits auf die positiven Auswirkungen der Moorflutung für diese eindrucksvolle Vogelart hingewiesen und nach wie vor ist die Tiebelmündung der einzige Ort Kärntens an dem beide Storcharten recht zuverlässig gemeinsam beobachtet werden können.

Der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*), ebenfalls eine sehr auffällige Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, ist mittlerweile ein regelmäßiger Brutvogel und Nahrungsgast. Auf einer Scheune bei Prefelnig war schon vor rund 25 Jahren eine Storchenterrasse angebracht wor-

Seit 2017 verändert sich nicht nur die Landschaft gravierend, sondern auch die Fauna und Flora machen eine ständige Wandlung durch.

den, auf der sich 2016 auch ein Paar ansiedelte und wo es 2017 erstmals zwei Jungvögel gab. 2020 brütete ein Paar ebenfalls auf einer Plattform auf dem alten Pumpwerk im Südbecken, die Brut blieb allerdings erfolglos. 2021 zog dieses Brutpaar schließlich zwei Jungvögel und 2022 insgesamt vier Junge auf. 2023 wurde nur ein Jungvogel erbrütet und 2024 verlief die Brut leider erfolglos.

Der **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*) hat sich mittlerweile am Tiebeldamm angesiedelt und eine kleine Brutkolonie, die vierte in Österreich, gegründet.

Zusätzlich kommt es in den Wintermonaten zum Zuzug nördlicher Individuen und der Besetzung von Schlafplätzen auch außerhalb des Gebietes, je nach Vereisungsgrad des Sees und der Flutungsbecken. Nach regelmäßigen Übersommerungen, kam es 2020 erstmals zu zwei Bruten und 2021 konnten bereits neun beflugene Nester festgestellt werden; 2022 insgesamt zwölf Horste. Davon waren im Juli mindestens neun Nester befliegen, aus mindestens sechs davon flogen auch erfolgreich Jungvögel aus. Obwohl die Art in Kärnten dem Naturschutzgesetz unterliegt, kann sie nach

Fischereigesetz und Tierartenschutzverordnung im Ausmaß von 30 Prozent des Winterbestandes bejagt werden. Verboten ist der Abschuss in ausgewiesenen Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten sowie an bekannten Kormoran-Schlafplätzen im Umkreis von 250 Metern (siehe auch Jagdaufseher 4/2023). Obwohl es in Kärnten Ausnahmen von diesen Bestimmungen gibt, ist im Europaschutzgebiet Völkermarkter Stausee und Tiebelmündung die Bejagung des Kormorans ausdrücklich nicht erlaubt und es greifen weitere Schutzbestimmungen, wie das Eindringen in Bestände, Verlandungsflächen



Weißstorch



GUNS & RIFLES





Das neue Geschäftslokal in Völkermarkt mit hauseigener Büchsenmacherei

Restaurationen | Maßschäftungen | Schnelle Reparaturen

CWC Guns & Rifles OG • Hans-Wiegele-Straße 9 • A-9100 Völkermarkt • +43 (0) 4232 94 100 • office@cw-guns.at • www.cw-guns.at

BESTE AUSSTATTUNG VOM GEWEHR BIS ZUR BEKLEIDUNG UND ZUBEHÖR:







Kormoran

und Bruchwälder abseits der Wege (2024 wurden Kanufahrer im Bestand beobachtet, davor schon Hundehalter mit unangeleiteten Hunden), die Erregung störenden Lärms und Beunruhigung, oder das Verletzen und Töten von nicht dem Jagdgesetz unterliegenden Arten etc. Diese Bestimmungen müssen auch bei der legalen Jagdausübung beachtet werden.

Die **Zwergdommel** (*Ixobrychus minutus*), eine Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, ist die kleinste Reiherart Europas und im Gebiet ein regelmäßiger Brutvogel mit drei bis vier Paaren sowie Durchzieher. Da auch die Flutungsbecken besiedelt wurden, profitiert die Art von der Renaturierung des Gebietes. Sie ist in ganz Kärnten sehr selten und auf fischreiche Kleingewässer mit gut

strukturierter Ufervegetation und Altschilfbeständen angewiesen, die sie nun an der Tiebelmündung vorfindet.

Der **Nachtreiher** (*Nycticorax nycticorax*), ebenfalls eine kleine Reiherart und im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet, ist ein regelmäßiger Durchzieher, der sogar im Jahr 2022 ausnahmsweise zur Brut schritt. Bei der Art bestand bereits 2020 Brutverdacht, doch gelang kein sicherer Brutnachweis und erst 2022 konnte im Gebiet durch einen Fotobeleg der erste Brutnachweis dieser kleinen Reiherart für das Bundesland Kärnten erbracht werden. Aufkeimenden Brutverdacht gab es auch wieder im Vorjahr, der sich allerdings nicht bestätigte.

Der **Kuhreiher** (*Bubulcus ibis*) war im Bundesland einst eine Ausnahmeer-



Nachtreiher



Kuhreiher



Graureiher



Schwarzmilan

scheinung. Erst seit 2022 häufen sich die Beobachtungen und es kam 2022 auch zur ersten Brut Österreichs in Oberösterreich am Inn. Im Jahr 2022 konnte auch in Kärnten ein starker Einflug bemerkt werden, der ebenfalls das Bleistätter Moor berührte und wie-

derum 2024 mit um die 20 Kuhreiher registriert werden konnte. Einzelne hielten sich im Vorjahr bis Mitte September im Gebiet auf.

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) ist im Gebiet mittlerweile ein neuangesiedelter Brutvogel und regelmäßiger Durchzieher sowie Nahrungsgast. Die Art nutzte die Koloniegründung der Kormorane für die Neugründung unter diesen mit zwei Brutpaaren im Jahr 2021. Im selben Jahr war nach Daten des Amtes der Kärntner Landesregierung die benachbarte Kolonie in Oberglan nur mehr mit vier Paaren besetzt. Im darauffolgenden Jahr 2022 wurde der Standort Oberglan aufgegeben und im Bleistätter Moor nisteten bereits drei Brutpaare. Seit diesem Zeitpunkt wächst der Brutbestand langsam an, im Gegensatz zum restlichen Kärnten, wo die Kolonien einen negativen Trend zeigen.

Der **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), eine Greifvogelart des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, ist mit einem Brutpaar Brutvogel im Gebiet. Es war eine deutliche Zunahme der Nachweise in den letzten Jahren kärntenweit zu registrieren und so kam es schließlich 2022 noch Ende April zur Brut und dem Ausfliegen eines Jungvogels. Die Art

besiedelt Niederungen mit halboffenem Charakter, oft in der Nähe von Gewässern und der Bestand fluktuiert oftmals stark. Aktuell sind Bestandseinbußen im Osten Österreichs und -zunahmen im Westen und Süden zu beobachten. Die Neuansiedlung im Bleistätter Moor passt daher sehr gut zu diesem Verbreitungsmuster.

Erfolgsgeschichte für Mensch und Natur

Diese für Kärnten einzigartige Entwicklung von ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen hin zu einem naturnahen Feuchtgebietskomplex ist daher für Wissenschaftler und Naturinteressierte gleichermaßen spannend. Aus vogelkundlicher Sicht kann die Flutung der Tiebelmündung jedenfalls als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Allerdings ist der Prozess der Lebensraumumwandlung noch nicht abgeschlossen und die natürliche Entwicklung könnte weitere Überraschungen liefern. Weiteres Renaturierungspotential ergibt sich vielleicht zukünftig auf den bereits im Landesbesitz befindlichen Flächen östlich der Bleistätter Moorstraße, die für zusätzliche Artenansiedlungen bei gefährdeten Wiesenbrütern, Amphibien und Insekten schon jetzt zur Verfügung stehen würden. ♦

Literatur

Aus Platzgründen wird die Literaturliste nicht mehr gedruckt, sondern liegt in der Redaktion auf. Sie wird auf Wunsch als PDF zugesandt.

Jagdwaffen

Sichere Handhabung – moderne Schießtechnik

von Norbert Steinhauser

Der sichere Umgang mit Schusswaffen ist die wesentlichste Grundlage für eine weidgerechte Jagdausübung. Das vorliegende Buch soll allen Anwärtern für die Jagd, Jägern, Jagdaufsehern und Jagdausbildnern als Ausbildungsgrundlage und Leitlinie für die sichere Handhabung von Jagdwaffen dienen.

Jeder Fehlgriff bei einer Schusswaffe und in weiterer Folge jeder Schussunfall ist einer zu viel. Daher füllen wir dieses Buch mit Details, die Unfälle verhindern helfen sollen.

Ob Handspannsystem oder vorgespanntes Büchensystem, ob Bockbüchsfinte oder Doppelbüchse, ob Druckknopfsicherung oder Flügelsicherung, ob Revolver oder Pistole, hier finden Sie für alle gängigen Waffentypen eine Beschreibung der sicheren Handhabung.

Nicht zuletzt kommt auch die Schießtechnik, sowohl für Büchse, Flinte als auch Faustfeuerwaffe, nicht zu kurz. Nicht nur für Jungjäger!

Für die Prüfungsvorbereitung eignen sich hervorragend das Buch „Jagdwaffen“ sowie die Lernunterlage „Jagdprüfungsbeihilfe“!

Österr. Jagd- und Fischereiverlag, 168 Seiten, 270 Farbfotos, 17 x 24 cm, ISBN: 978-3-85208-184-7, 29 Euro



Foto: Serjey Crato/Shutterstock.com



„Diese für Kärnten einzigartige Entwicklung von ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen hin zu einem naturnahen Feuchtgebietskomplex ist für Wissenschaftler und Naturinteressierte gleichermaßen spannend. Aus vogelkundlicher Sicht kann die Flutung der Tiebelmündung jedenfalls als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden.“

Gerald Malle, Mitglied der Lenkungsgruppe Bleistätter Moor

ERFAHRUNG • KOMPETENZ • ZUVERLÄSSIGKEIT

BAUMEISTER Ing. Arnulf Stroj
Baumanagement GmbH

9536 St. Egyden
Tel. 0676 70 72 093
office@bm-stroj.at

Bauen Sie auf uns.



Beratung • Entwurf • Planung • Bauaufsicht • Ausschreibung • BauKG • Projektentwicklung • Projektleitung



Erlegerbilder und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung der Jagd

Digitales Dilemma

Christine Fischer ist gebürtige Schweizerin und seit 2008 leidenschaftliche Jägerin mit besonderer Passion für die Bergjagd. Sie ist Akademische Jagdwirtin (BOKU) sowie MBA in Digital Business. Als Beraterin, Referentin und Dozentin ist sie im gesamten deutschsprachigen Raum tätig. Sie bringt ihre Expertise an der Schnittstelle von Jagdpraxis, Digitalisierung und Kommunikation ein. Mehr über Christine Fischer und ihre Arbeit finden Sie unter www.hirschundco.com



Welche Auswirkungen haben Erlegerbilder auf die nichtjagende Bevölkerung in den sozialen Netzwerken? Dies untersuchte Christine Fischer in ihrer Masterarbeit.

Erlegerbilder sind in der jagdlichen Gemeinschaft ein Ausdruck von Respekt und Tradition. Solche Bilder lösen bei der breiten Öffentlichkeit, vor allem der Generation Z, oft Unverständnis, Ablehnung oder sogar Empörung aus. Das Verbreiten von Erlegerbildern in den sozialen Medien kann für die Jagd fatale Folgen haben, wie eine neue Studie von Christine Fischer zeigt.

Text: Christine Fischer · Fotos: Christine Fischer, Ing. Markus Lackner, KJAV-Archiv

Dieser Artikel erschien in der Februar-Ausgabe des Schweizer Jagdmagazins Jagd & Natur.

Soziale Medien haben die Art und Weise, wie wir kommunizieren, grundlegend verändert. Sie bieten eine Plattform für den Austausch von Informationen, das Teilen von Erlebnissen und die Formung öffentlicher Meinungen. Auch die Jägerschaft hat diese Plattformen für sich entdeckt. Doch während viele Jäger soziale Medien nutzen,

um Einblicke in ihr Handwerk zu gewähren und die Bedeutung der Jagd für Natur und Gesellschaft aufzuzeigen, sorgen bestimmte Inhalte für kontroverse Diskussionen. Im Mittelpunkt stehen dabei Erlegerbilder – Fotografien, die Jäger mit ihrem erlegten Wild zeigen. Was innerhalb der jagenden Community oft als Ausdruck von Re-

spekt und Tradition und Beitrag zur Aufklärung gilt, wird von einer breiteren Öffentlichkeit – insbesondere von der Generation Z – häufig als provokant, geschmacklos oder sogar moralisch verwerflich wahrgenommen. Dieser Artikel basiert auf meiner repräsentativen Studie, die ich im Rahmen meiner Masterarbeit „Die Darstellung

der Jagd in sozialen Medien – eine Untersuchung ihrer Wahrnehmung durch die Generation Z“ durchgeführt habe, und beleuchtet die Auswirkungen solcher Darstellungen auf die öffentliche Meinung und Einstellung zur Jagd.

Der Einfluss auf die öffentliche und politische Meinungsbildung

Die Generation Z, geboren zwischen 1995 und 2010, ist die erste Generation, die vollständig in einer digitalisierten Welt aufgewachsen ist. Sie nutzt soziale Medien nicht nur, um Informationen zu konsumieren, sondern auch, um aktiv

Meinungen zu äußern und gesellschaftliche Themen zu gestalten. Plattformen wie Instagram, TikTok und Twitter sind für diese Zielgruppe nicht nur Kommunikationsmittel, sondern auch Werkzeuge, um Aufmerksamkeit auf Anliegen wie Nachhaltigkeit, Tierschutz und soziale Gerechtigkeit zu lenken – Prinzipien, die tief in ihrem Weltbild verankert sind. Diese Werte prägen, wie sie auf Inhalte reagieren, auch auf solche, die die Jagd betreffen.

Für viele junge Menschen ohne direkten Bezug zur Jagd ist die visuelle Dokumentation eines getöteten Tieres schwer mit ihren ethischen Grundsät-

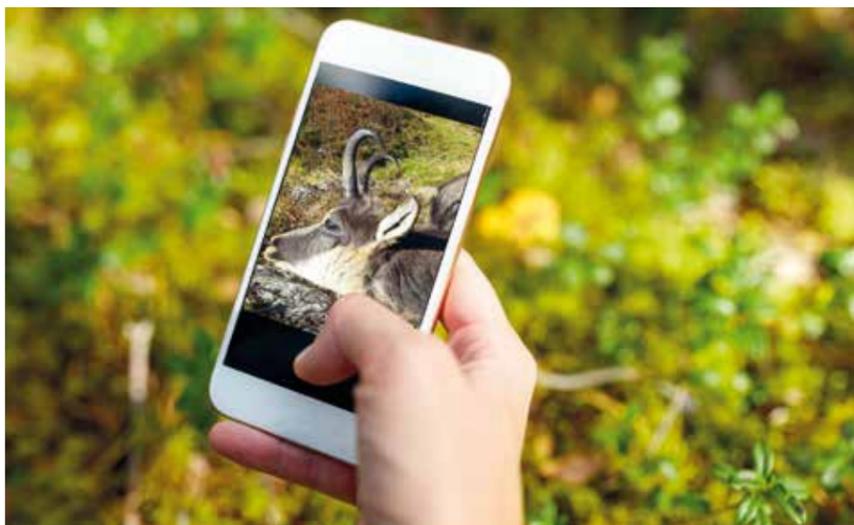


Um die Reaktionen der Generation Z, welche eine starke Präsenz in sozialen Medien hat, auf Erlegerbilder fundiert zu analysieren, wurde in der Studie 1.050 junge Erwachsene befragt.

zen vereinbar. Erlegerbilder lösen daher oft Unverständnis, Ablehnung oder sogar Empörung aus. Der digitale Raum verstärkt diese Reaktionen: Er bietet der Generation Z die Möglichkeit, Inhalte gezielt zu verbreiten und zu multiplizieren und damit eine breite Öffentlichkeit erreichen. Diese Dynamiken haben direkte Auswirkungen auf die öffentliche Meinung und die Wahrnehmung der Jagd. Inhalte, die emotionale Reaktionen hervorrufen, verbreiten sich in sozialen Medien dabei besonders schnell.

Der Einfluss der Generation Z geht jedoch über die bloße Meinungsbildung hinaus. Ihre kritische Haltung und ihre digitale Affinität machen sie zu einer aktiven Gestalterin gesellschaftlicher Debatten. Sie nutzt User Generated Content, um Diskussionen anzustoßen, öffentliche Stimmungsbilder zu prägen und letztlich auch politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Beispiele wie die #FridaysForFuture-Bewegung zeigen, wie effizient diese Generation ihre Reichweite und Vernetzung einsetzt, um konkrete Veränderungen einzufordern. Im Kontext der Jagd bedeutet dies, dass kritische Inhalte von Generation-Z-Nutzern dazu beitragen können, gesellschaftliche Vorbehalte gegen jagdliche Praktiken zu verstärken und politischen Druck auf Institutionen und Gesetzgeber auszuüben. Ihre starke Präsenz in sozialen Medien macht die Generation Z zu einem unverzichtbaren Akteur in der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung. Für die Jägerschaft bedeutet dies, dass eine bewusste und strategische Kommunikation notwendig ist, um Dialog und Verständnis zu fördern und die Polarisierung zu reduzieren. Damit diese gelingen kann, muss uns klar sein, welche Wirkung unsere verbreiteten Inhalte entfalten und welche Folgen damit verbunden sind.

Mit Empathie, Aufklärung und einer bewussten Nutzung sozialer Medien kann die Jagd nicht nur ihr Ansehen verbessern und ihre Akzeptanz steigern, sondern auch Raum schaffen für einen offenen und ehrlichen Dialog über die Jagd und ihren Stellenwert in der Gesellschaft.



Wie die Studie zeigt, konnten sorgfältig inszenierte Bilder, die aus jagdlicher Perspektive Respekt und Wertschätzung für das erlegte Wild vermitteln, die ablehnende Haltung der Generation Z nicht verändern.

Was in der Studie untersucht wurde

Im Rahmen meiner Studie wurden 1.050 junge Erwachsene aus der Generation Z befragt. Um die Reaktionen der Generation Z auf Erlegerbilder fundiert zu analysieren, wurde in der Studie die sogenannte „emotionale Ladung“ eines Online-Beitrages untersucht. Dieses Konzept ermöglicht es, die affektive (gefühlbetonte) Wirkung von Online-Beiträgen systematisch zu erfassen. Dabei wurden die Teilnehmer gebeten, ihre Gefühle gegenüber den gezeigten Inhalten anhand verschiedener Kriterien zu bewerten. Dazu gehörten unter anderem die Intensität der empfundenen Emotionen oder die spezifischen Gefühlsempfindungen. Darüber hinaus wurde erfasst, welche Assoziationen die Bilder auslösten und wie sich diese gedanklichen Verknüpfungen vor und nach Betrachtung von Erlegerbildern verändern. Diese Methode erlaubte es, über einfache „Gefällt mir“-Angaben hinauszufragen und tiefere Einblicke in die emotionale Wirkung von Erlegerbildern zu gewinnen.

Erlegerbilder lösen systematisch negative Reaktionen aus

Die Ergebnisse sind eindeutig und zeigen, dass die Zielgruppe der Studie solche Inhalte überwiegend kritisch bewertet. Der Großteil der Befragten äußerte sich negativ gegenüber Erlegerbildern, wobei je nach Bild zwischen 97 und 99% der Teilnehmer angaben, solche Darstellungen abzulehnen. Dies verdeutlicht die starke emotionale Reaktion, die solche Bilder in dieser Altersgruppe auslösen.

Ein signifikanter Anteil der Befragten, nämlich 73%, sprach sich dafür aus, Erlegerbilder in sozialen Medien mit Warnhinweisen zu versehen. Diese Forderung zeigt, dass viele junge Menschen solche Inhalte als emotional belastend empfinden und sich durch die unvorbereitete Konfrontation mit solchen Bildern belastet fühlen. Darüber hinaus gab eine Mehrheit von 67% an, Mitleid mit den abgebildeten Tieren zu empfinden, was die grundlegende ethische Ablehnung gegenüber dem Töten von Tieren und dessen Darstellung in sozialen Medien widerspiegelt.



Themen wie Wildtiermanagement sind positive Aspekte der Jagd, die Eingang in die sozialen Medien finden können.

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis ist, dass fast 70% der Befragten erklärten, dass sie Erlegerbilder grundsätzlich nicht in sozialen Medien sehen möchten. Diese deutliche Ablehnung spiegelt den Wunsch wider, solche Inhalte aus dem digitalen Alltag zu verbannen, da sie als (ver-)störend oder ethisch bedenklich wahrgenommen werden. Zudem gaben 57% der Teilnehmer an, dass solche Darstellungen die Wahrnehmung der Jagd in der Gesellschaft negativ beeinflussen. Für die Jägerschaft bedeutet dies, dass Erlegerbilder nicht nur individuell abgelehnt werden, sondern auch das öffentliche Image der Jagd nachhaltig schädigen können. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, dass über die Hälfte der Befragten angaben, Erlegerbilder wür-

den ihre persönliche Einstellung zur Jagd verschlechtern. Dies unterstreicht, dass solche Inhalte nicht neutral oder informativ wirken, sondern aktiv zur Ablehnung der Jagd beitragen. Lediglich 13% der Befragten gaben an, dass solche Bilder mit ihren persönlichen Werten im Umgang mit Tieren übereinstimmen. Noch weniger, nur 12%, finden Erlegerbilder unterhaltsam, und nur 17% befürworteten ihre Veröffentlichung in sozialen Medien.

Erlegerbilder widersprechen gesellschaftlichen Wertvorstellungen

In regelmäßigen Abständen erscheinen Artikel in Jagdmagazinen, die die Jägerschaft darüber aufklären, wie wir Erlegerbilder weidgerecht und ästhe-

tisch inszenieren sollen, um sie „gesellschaftstauglich“ zu machen. Solche Diskussionen verfehlen das Ziel, einen konstruktiven Beitrag zu einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, denn die Ablehnung bleibt unabhängig von der Art und Weise der Gestaltung oder dem Kontext der Bilder bestehen. Selbst sorgfältig inszenierte Fotos, die aus jagdlicher Perspektive Respekt und Wertschätzung für das erlegte Wild vermitteln, konnten die ablehnende Haltung der Generation Z nicht verändern. Junge nichtjagende Menschen betrachten Erlegerbilder nicht nur kritisch, sondern solche Inhalte verletzen ihre grundlegenden Werte und Überzeugungen. Für die Jägerschaft stellt dies eine klare Aufforderung dar, die eigene Kommunikationsstrategie zu überdenken und auf Inhalte zu setzen, die die Werte und Erwartungen einer zunehmend werteorientierten Gesellschaft berücksichtigen.

Es wird deutlich, dass es weniger um die visuelle Darstellung geht, sondern vielmehr um die zugrunde liegende Botschaft: das Töten eines Tieres. Diese Botschaft steht anscheinend im direkten Konflikt mit den Werten der Generation Z, die stark von Tierschutz, Empathie und Nachhaltigkeit geprägt sind. Erlegerbilder werden von dieser Zielgruppe nicht als Ausdruck von Tradition oder Naturverbundenheit wahrgenommen, sondern vielmehr als provokante Darstellung eines Aktes, der für sie unverständlich bleibt. Interessant ist darüber hinaus die Feststellung,

Schießstätte Obervellach

ganzjährig
geöffnet

- 3 Langwaffenstände 150m – elektronische Trefferanzeige
- 3 Langwaffenstände 100m – Seilzulanlage
- 1 Langwaffenstand 50m – Seilzulanlage
- Kipp-Hase – saisonal – März bis Mitte September
- Laufender Keiler – saisonal – elektronische Trefferanzeige
- 2 Pistolenstände – variable Schussdistanz 10, 15, 20 & 25m

Mittwoch 14:00-18:00

Freitag 14:00-18:00

Samstag 09:00-12:00

Obervellach 175a - 9821 Obervellach - 04782/32121 - www.schuetzengildeobervellach.com



dass auch Quoten wie das Geschlecht oder das Wohnumfeld (ländlich oder urban) keinen Einfluss auf die negativen Empfindungen gegenüber Erlegerbildern haben.

Ein weiterer Aspekt der Studie zeigt, dass die emotionale Reaktion auf Erlegerbilder häufig über die Inhalte hinausgeht: Begriffe wie „Trophäengeilheit“, „Verachtung“ oder „Gewalt“ nahmen nach der Betrachtung solcher Bilder signifikant zu (+18,6%, +18,2%, +18,6%). Gleichzeitig gingen positive Assoziationen wie „Naturschutz“ oder „ökologische Verantwortung“ spürbar zurück. Diese emotionalen Dynamiken verdeutlichen, dass Erlegerbilder nicht nur als isolierte Inhalte wahrgenommen werden, sondern tiefgreifende Meinungsverschiebungen auslösen können mit nachteiligen Konsequenzen für das Image und die Akzeptanz der Jagd.

Diese Verschiebung in der Wahrnehmung mit Auswirkungen auf die öffentliche Meinung und Einstellung zur Jagd untermauert die Annahme, dass solche Bilder kaum dazu geeignet sind, die positiven Aspekte der Jagd – wie nachhaltiges Wildtiermanagement oder den Schutz von Lebensräumen – zu vermitteln. Stattdessen verstärken sie bestehende Vorurteile und erschweren es, eine breite Akzeptanz für die Jagd in der Gesellschaft zu fördern.

Warum die Wahrnehmung von Erlegerbildern polarisierend und negativ ist

Soziale Medien sind digitale (Debatten-)Räume, in denen besondere Wirkungsmechanismen greifen und Emotionen für die Sichtbarkeit und Verbreitung von Inhalten eine zentrale Rolle spielen. Inhalte, die starke Gefühle wie Freude, Empörung oder Trauer auslösen, verbreiten sich besonders schnell und erreichen eine grössere Reichweite. Erlegerbilder sind ein typisches Beispiel für solche emotional aufgeladenen Inhalte. Sie provozieren starke Reaktionen, die sich in Kommentaren, Shares und Diskussionen manifestieren. Hash-

tags wie #Trophäenjagd, #Hobbyjagd oder #Tiermörder verstärken diese Dynamik, indem sie gleichgesinnte Nutzergruppen mobilisieren können. Die Diskussion wird oft von extremen Positionen dominiert, während differenzierte Perspektiven und Dialoge in den Hintergrund treten.

Diese für soziale Medien charakteristischen Emotionalisierungsprozesse beruhen darauf, dass Menschen mediale Inhalte basierend auf ihren individuellen Werten, Normen und Erfahrungen einordnen. Diese Bewertung bestimmt, ob ein Inhalt als positiv, negativ oder neutral wahrgenommen wird. Für die Generation Z stellt die Botschaft hinter Erlegerbildern einen Widerspruch zu ihren ethischen Überzeugungen und Grundsätzen dar. Die emotionale Reaktion – in Form von Ablehnung, Empörung oder Mitleid – ist nahezu vorprogrammiert, unabhängig von der Art und Weise, wie das Bild präsentiert wird.

Die Jagd erfordert eine sensible Kommunikation

Jäger halten sich vorzugsweise in medialen Blasen auf, in denen der Austausch in erster Linie unter Gleichgesinnten stattfindet. Solche Echokammern haben zur Folge, dass das eigene Tun und Handeln weitgehend auf Zuspruch stößt und das persönliche Weltbild selten in Frage gestellt wird. Dies schützt uns aber nicht vor der Dynamik der KI-gesteuerten Algorithmen. Wir dürfen nicht vergessen, dass soziale Netzwerke öffentlich zugängliche Kommunikationsräume sind und wir immer damit rechnen müssen, dass unsere Inhalte auch im Feed von Nichtjägern auftauchen. Wir alle tragen deshalb eine gemeinschaftliche Verantwortung, die Jagd auf eine Art und Weise darzustellen, die auch für die nichtjagende Öffentlichkeit nachvollziehbar und verständlich ist sowie mit positiven Assoziationen verknüpft wird.

Der Umgang mit jagdlichen Inhalten erfordert von uns Jägern deshalb ein



Zur Jagd gehört viel mehr als das Schießen. Es ist wichtig, unser Handwerk zu zeigen und Interesse zu wecken.

hohes Maß an Sensibilität. Um das Image der Jagd zu stärken und gleichzeitig eine konstruktive Debatte mit der Öffentlichkeit anzustoßen, ist es notwendig, bewusste Massnahmen zu ergreifen, die sowohl die Werte der Jägerschaft als auch die Erwartungen einer breiten Gesellschaft berücksichtigen. Ein zentraler Ansatzpunkt ist die Integration von Medienkompetenz in die jagdliche Ausbildung. Die Nutzung sozialer Medien verlangt ein tiefes Verständnis ihrer Dynamiken und der Wirkung, die Inhalte auf verschiedene Zielgruppen ausüben können. Medien- und Digitalkompetenz sollten daher ein fester Bestandteil der jagdlichen Ausbildung sein. Dabei geht es nicht nur darum, technische Fähigkeiten zu vermitteln, sondern auch darum, ethische und strategische Überlegungen in den Umgang mit jagdlichen Inhalten einzubeziehen.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit Experten entscheidend – Kom-

munikationswissenschaftler oder Medienpsychologen können wertvolle Einblicke in die Mechanismen sozialer Medien bieten. Ihre Expertise ermöglicht es, Strategien zu entwickeln, die darauf abzielen, die Wahrnehmung der Jagd zu verbessern und gleichzeitig Konflikte zu entschärfen. Ein interdisziplinärer Austausch könnte dazu beitragen, die Jägerschaft besser auf die Herausforderungen der digitalen Kommunikation vorzubereiten.

Umdenken – Erlegerbilder gehören nicht in soziale Netzwerke!

Wenn wir es richtig angehen, bringt die Nutzung sozialer Medien eine einzigartige Chance zur Förderung des Dialogs. Soziale Medien ermöglichen es der Jägerschaft, direkt mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten. Es gilt jedoch zu beachten, dass Plattformen wie TikTok, Instagram oder Facebook auf den flüchtigen Medienkonsum ausgerichtet und daher nur bedingt geeignet sind, um komplexe Sachverhalte zu vermitteln. Die Möglichkeiten der sachlichen und detaillierten Aufklärung sind demnach begrenzt. Wichtig ist jedoch die Erkenntnis, dass soziale Netzwerke oft der erste Berührungspunkt mit einem Thema sind und darüber entscheiden, ob Interesse oder Ablehnung ausgelöst wird. Es liegt in der gemeinschaftlichen Verantwortung der Jägerschaft, diesen ersten Eindruck unseres Handwerks positiv zu gestalten!

Der bewusste Verzicht auf Erlegerbilder in einem flüchtigen Medienumfeld ist ein erfolgsentscheidender Bestandteil einer sensiblen Kommunikation. Erlegerbilder haben aus Perspektive der nichtjagenden Öffentlichkeit weder einen Informationsgehalt noch einen Unterhaltungswert. Sie bergen das Risiko, stereotype Klischees zu verstärken und das Image der Jagd zu schädigen. Menschen, die der Jagd indifferent bzw. neutral begegnen, könnten dadurch abgeschreckt werden und auf die Seite der Jagdkritiker kippen.



Beiträge zum ökologischen oder ethischen Aspekt der Jagd wie zur Lebensmittelherstellung oder nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen könnten helfen, ein differenzierteres Bild der Jagd zu vermitteln.

Unsere Inhalte auf solch schnelllebigsten Plattformen sollten deshalb in erster Linie dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und Neugierde zu wecken für unsere Passion. Dies kann über Content (Inhalte) erreicht werden, der auf verständliche Weise die ökologischen und ethischen Aspekte der Jagd in den Vordergrund stellt. Beiträge über Wildtiermanagement, Lebensmittelherstellung, den Schutz von Lebensräumen oder die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen könnten helfen, ein differenzierteres Bild der Jagd zu vermitteln. Ergänzend dazu benötigen wir geeignete Formate und Diskussionsräume für diejenigen, die sich für eine tiefere Recherche und die komplexeren Zusammenhänge der Jagd interessieren.

Die Jägerschaft muss die sichtbaren Inhalte ihrer Social-Media-Aktivitäten überdenken und an die Erwartungen einer zuneh-

mend wertorientierten Öffentlichkeit anpassen. Mit Empathie, Aufklärung und einer bewussten Nutzung sozialer Medien kann die Jagd nicht nur ihr Ansehen verbessern und ihre Akzeptanz steigern, sondern auch Raum schaffen für einen offenen und ehrlichen Dialog über die Jagd und ihren Stellenwert in der Gesellschaft. ♦

CONVISIO
refining business

Wirtschaftstreuhand – Steuerberatung

Mag. Krall – Mag. Neubert – Mag. Slamanig

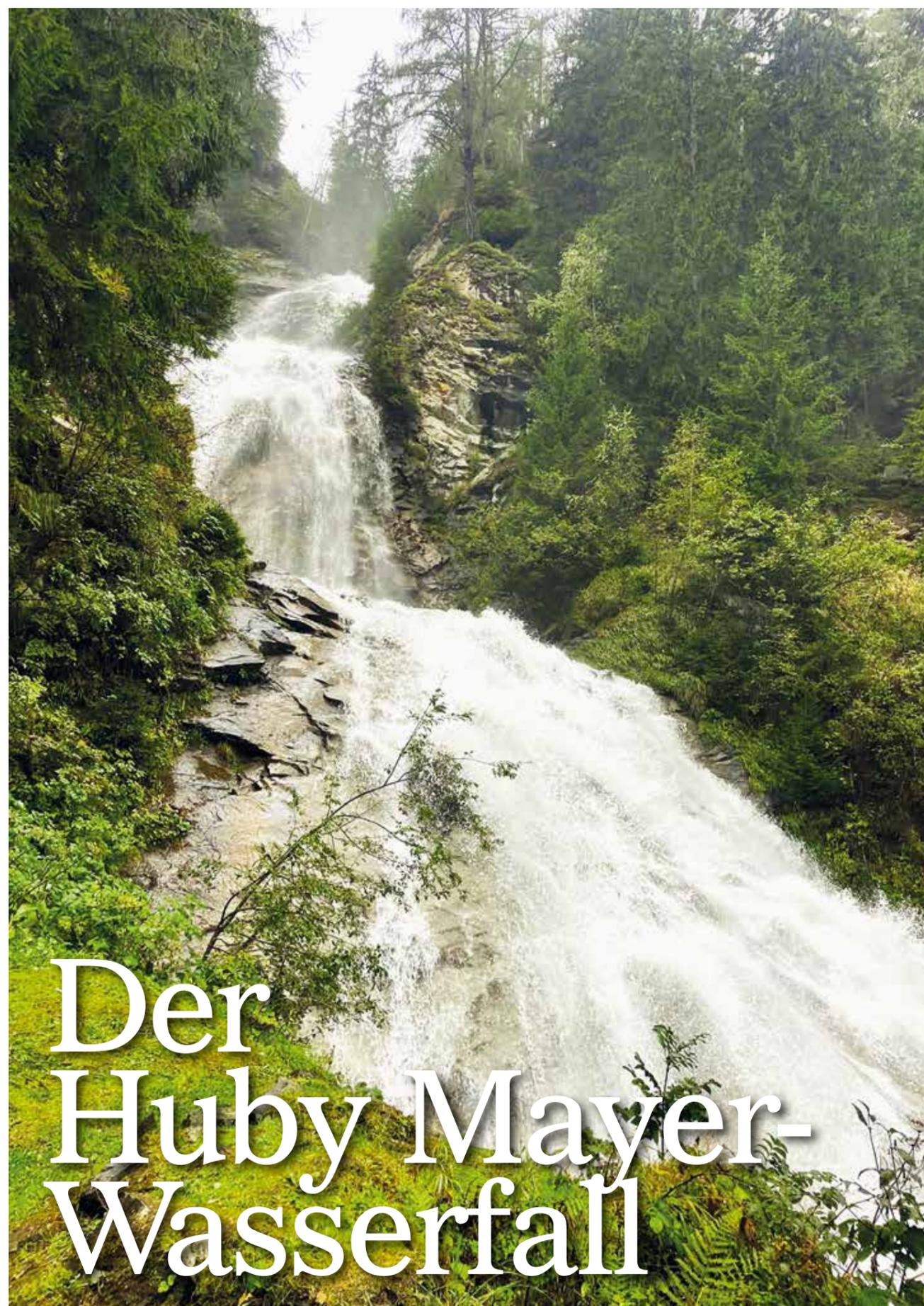
A-9431 St. Stefan im Lavanttal, Alte Straße 2

Tel.: +43 (0) 4352 / 36 256 Fax: DW 4

E-Mail: wolfsberg@convisio.at

www.convisio.at

CONVISIO Wolfsberg
Wirtschaftstreuhand – Steuerberatung GmbH



Der Huby Mayer-Wasserfall

Prof. Huby Mayer, langjähriger Frontman und „das“ Gesicht der legendären „Original fidelen Mölltaler“, Musikant, Komponist und Liedschöpfer, ist nicht nur ein echtes Kärntner Urgestein, sondern auch ein passionierter Jäger, Naturliebhaber und Jagdhornbläser, der wenn er Zeit findet, oft in seinen Mölltaler Bergen – der Fragant – mit Fernglas und Büchse auf Pirschgang unterwegs ist.

Text: LO · Fotos: Huby Mayer privat

Bis 2016 standen die Mölltaler auf den Bühnen sämtlicher Kontinente und haben über 1,8 Mio. Tonträger verkauft, 65 CDs produziert. Aber auch Menuette und zwei Messen gehören zum Repertoire Mayers.

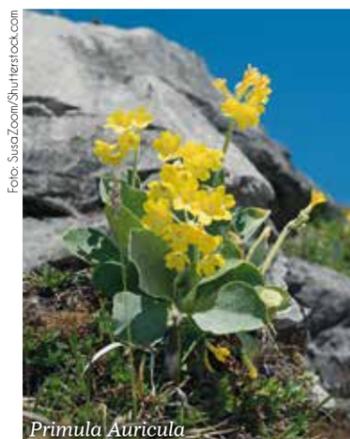
2011 erschien seine Biografie „Heimat war für mich nie ein Fremdwort“. In seinen 180 Kärntner Liedern wird seine Heimatverbundenheit deutlich. Die „Fidelen Mölltaler“ konnten aufgrund der Musik von Huby neue Maßstäbe setzen, haben 23-mal die Goldene Schallplatte verliehen bekommen, acht Mal Platin erreicht und jeweils einmal Doppelkristall und Titan erspielt.

Anlässlich seines 70. Geburtstages, den er im September 2024 gefeiert hat, wurde aufgrund einer Idee des Flattacher Bürgermeisters Kurt Schober vom

Gemeinderat ein einmaliger Beschluss gefasst. Das Naturdenkmal – der Wasserfall am Großfraganterbach – wurde ihm zu Ehren in „Huby Mayer-Wasserfall“ umbenannt. Der Jubilar nahm mit Stolz und Rührung diese große Auszeichnung entgegen

Beim Festkonzert am 22. September 2024 wurde ihm von LH Dr. Peter Kaiser im Auftrag des Bundespräsidenten Alexander van der Bellen, der Berufstitel „Professor“ und vom Landesobmann des Kärntner Blasmusikverbandes das „Goldene Ehrenzeichen“ verliehen.

Der Kärntner Jagdaufseher-Verband schließt sich diesen Glückwünschen für sein außerordentliches Mitglied aufs Herzlichste mit einem kräftigen Weidmannsheil an. ♦



Primula Auricula

„Gleich daneben, am Oberschweigerhof verbrachte ich meine Jugendzeit und trage bis heute noch immer viele schöne Erinnerungen in mir, als ich in den Felsen neben dem Wasserfall oftmals meine Lieblingsblume ‚Die Gamsroasn‘ bewunderte. Ich empfinde große Dankbarkeit, dies alles erleben zu dürfen!“

Huby Mayer



Der leidenschaftliche Musikant und Jäger bei seinem „Jagamarterl“ mit dem St. Hubertus“ in den Fraganter Bergen.



Der „Fidelen Mölltaler“ mit Bgm. Kurt Schober.



LH Dr. Peter Kaiser überreichte dem Mölltaler Urgestein im Auftrag des HBP den Berufstitel „Professor“. Hubys Frau Benedikta freute sich mit ihm.

Der Kärntner Jagdhorngruß

für Jagdhornbläsergruppen

Musik von Huby Mayer,
aufgeschrieben
von Thomas M. Zdravja.

Download Noten:



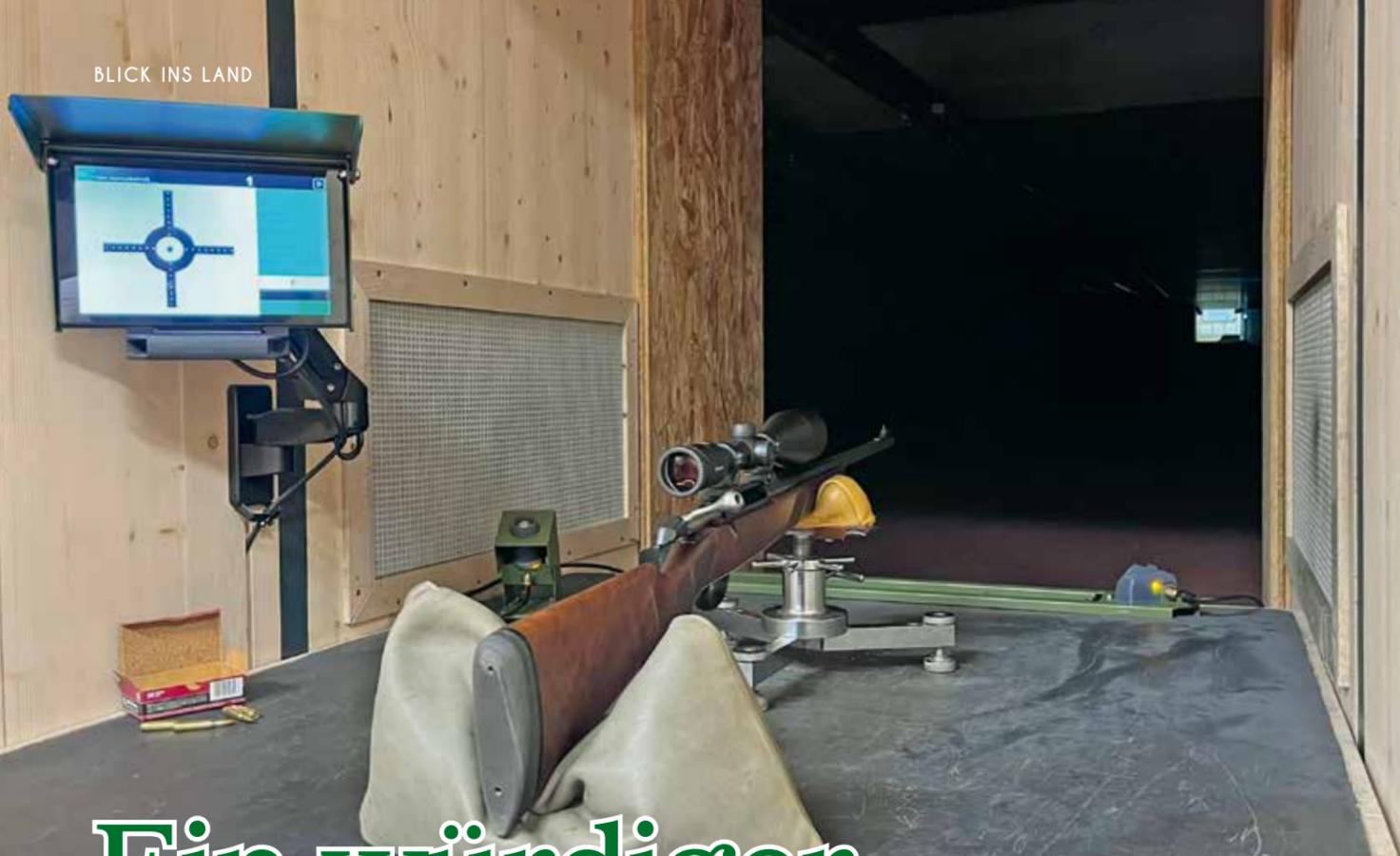
11. KÄRNTNER JAGDHORNBLÄSER-WETTBEWERB

Samstag, 31. Mai 2025
Kulturhaus Flattach

Anmeldungen bei der
Kärntner Jägerschaft

Ausschreibungsbedingungen
und Noten:
www.kaerntner-jaegerschaft.at
→ Von der Jagd
→ Jagd ist Brauchtum
→ Jagdhornbläser





Ein würdiger Schießwesen-Ort

Das Schießwesen in Obervellach wurde aus einer Urkunde im Obervellacher Pfarrarchiv das erste Mal im Jahre 1289 erwähnt, Obervellach kann sich als ein würdiger Ort des Schießwesens nennen.

Text und Fotos: Oberschützenmeister Alexander Salentinig

Lage

Der Schießstand befindet sich im Freizeitzentrum der Gemeinde Obervellach im Mölltal, südlich des Campingplatzes und wurde mit Bescheid des Bürgermeisters, der Marktgemeinde Obervellach, genehmigt.

Betreiber

Schützengilde Obervellach (ZVR-459504465), vertreten durch den OSM Salentinig Alexander, Schmelzhütten 45, 9831 Flattach

Schießordnung

Eine gültige Schießordnung liegt im Schützenhaus auf.

Die Schießstätte am jetzigen Standort, Freizeitgelände Schattseite, wurde in den Jahren 1970 bis 1973 erbaut. Sie bestand aus einem Schützenhaus mit sieben Schießständen, die von einem bis zu vier Meter hohen Erddamm, der mit Fichten bepflanzt ist, umrandet war. Drei Stände bieten die Möglichkeit der Schussabgabe auf 150 m. Der damals sogenannte Punker, der für die Sicherheit jener Personen sorgte, die für die Trefferanzeige zuständig waren, hat nach Umbau der Stände auf eine elektronische Trefferanzeige ausgedient. Vier Stände ermöglichen die Schussabgabe auf 100 m, die mit einer Seilzuganlage funktionieren und schnell und einfach auch auf 50 m umgebaut werden konnten (Kleinkaliber-Gewehre). Auch drei Luftgewehrstände Indoor

waren vorhanden. 2013 wurde die Anlage um einen Schießtunnel mit zwei Pistolenständen erweitert, der im ostseitigen Damm versteckt wurde und wo mit Kurzwaffen von 10 bis 25 m geübt werden kann. Ebenso wurde damals das komplette Dach erneuert und umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Schießlärms gesetzt. Die Schützengilde Obervellach hat die Anlage laufend instandgehalten und modernisiert. Insgesamt stehen den derzeit ca. 900 Mitgliedern des Vereins drei Stände mit 150 m, drei Stände mit 100 m, ein Stand mit 50 m, ein Kipphase für Schrotschützen, laufender Keiler mit elektronischer Trefferanzeige für Langwaffen und ein Pistolenstand für zwei Personen von 10 bis 25 m, welche auch als Luftgewehrstände genutzt

werden können. Weiteres steht auch ein mobiles Laserschießkino für diverse Veranstaltungen in und außerhalb des Schützenhauses zur Verfügung. Insbesondere die mit neuester elektronischer Trefferanzeige ausgestatteten 150 m Stände werden für jagdliche Schießübungen verwendet.

Gastronomie

Ein kleiner neu gestalteter Buffetraum steht den Mitgliedern zur Verfügung, der auch für Vorstandssitzungen und Vollversammlungen des Vereins Verwendung findet.

Öffnungszeiten

Laut Bescheid kann der Schießbetrieb von Montag bis Sonntag 8 bis 22 Uhr stattfinden. Ausreichende Parkplätze sind vor dem Schützenhaus vorhanden. Derzeit ist die Schießstätte jeden Mittwoch und Freitag von 14 bis 18 Uhr sowie Samstag von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Durch die neu errichtete Einhausung mit Inbetriebnahme im Jahr 2024



Am Kugelstand der Schießstätte Obervellach mit Vorstandsmitgliedern: JA Udo Beer, LO, Obm. Alexander Salentinig, JA-Aspirantin Manuela Brandstätter, LO-Stv. Dr. Schoffnegger und JA-Aspirant Hannes Goritschnig.

sind nun auch wieder Schießveranstaltungen wie zum Beispiel die Hegeringschießen, samstags und Sonntag ohne jegliche Lärmbelästigung und Einschränkungen der Anrainer möglich.

Veranstaltungen

Jährliche Veranstaltungen sind im Frühjahr die Hegeringschießen, die von den Hegeringen der umliegenden Talschaften durchgeführt werden (im Jahr 2024 wurden 15 Hegeringschießen abgehalten). Diese finden an den

Wochenenden in den Monaten März bis Anfang Mai statt. Weitere Veranstaltungen wie „Messeschießen“, „Jägerschießen“ oder das „Blaulichtschießen“, werden von der Schützengilde beworben, organisiert und abgehalten. Weiteres werden auch Gästeschießen nach Vereinbarung abgehalten. Da die Schießstätte vermehrt von Jägern und Sportschützen aus der näheren und weiteren Umgebung wie Drautal bis Villach und auch das gesamte Osttirol (nächste Schießstätte wäre in Feldkirchen Radweg oder

Die Schießstätte im Gelände des Freizeitzentrums Obervellach ist für viele Schützen und Jäger aus nah und fern die einzige Möglichkeit, ihr Hobby auszuüben bzw. ihre Schusswaffen, auch für berufliche Zwecke, zu testen und einzuschießen, den Umgang mit Lang- und Kurzwaffen zu optimieren und damit die Sicherheit zu steigern.



Die Schießstätte Obervellach/Mölltal in der Bauphase.

BÜCHSE ZU VERKAUFEN

Marke „Mauser K98“ im Kaliber 6,5 x 68, mit Swarovski-Optik 8 x 56, 3- bis 12-fach variabel, Absehen 4A, Suhler Einhakmontage mit deutschem Stecher.

Preis: € 1.300,-

Anfragen: 0664-2191148



Großkirchheim Döllach) zur Kontrolle ihrer Schusswaffen aufgesucht wird, war aus Sicherheit und Lärmschutzgründen die Errichtung der kompletten Einhausung unumgänglich, um den Schießbetrieb und das Schützenwesen in Obervellach zu sichern.

Geplante Errichtung einer Einhausung der Freiluftstände bis 150 Meter und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im Jahr 2023

Durch die Problematik von „privaten“ Hegeringschießen im ungesicherten Bereich der freien Landschaft, die Zunahme von Sportschützen und auch auf Druck der Kärntner Jägerschaft die Hegeringschießen und damit den sicheren Umgang mit Schusswaffen sicherzustellen und zu prüfen (Versicherungsschutz), hat sich die Frequenz auf der Schießstätte in den letzten Jahren stark erhöht.

Um den Lärm, der durch das Schießen mit Langwaffen entsteht, einzudämmen, wurden in den letzten Jahren viele Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt wie der Bau von Schallschutzverkleidungen im Schützenbereich, Verkleidung des Sicherheitsbalkens u. v. m. Diese Maßnahmen entsprechen aber nicht mehr dem Stand der Technik, weshalb eine Modernisierung der gesamten Schießstätte im Jahr 2023 geplant wurde. Großes Augenmerk wurde dabei auf die Reduzierung des Schießlärms gelegt. Um den Geschosknall von Schusswaffen am Schießgelände zu dämpfen, war es unumgänglich, die Freiluftstände einzuhausen, um den Lärm im Freizeitgelände Camping Pristavec, Golf Abschlagplatz, Fußballplatz, Anrainer und für den gesamten Luftkurort Obervellach erträglich zu machen.

Durch die Einhausung konnte auch ein „Kipphasenstand“ integriert werden, der den Schrotschuss auf 30 m Entfernung ermöglicht. Damit wurde es dem Verein möglich, auch Schießprüfungen für die Kärntner Jägerschaft zu veranstalten und die Jungjäger aus dem Bezirk Spittal/Drau brauchen nicht mehr

nach Feldkirchen oder St. Veit ausweichen. Im Jahr 2024 konnten bereits 60 Jungjäger bei der Schießprüfung ihr gelerntes unter Beweis stellen.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten der Einhausung inkl. Belüftungsanlage, Beleuchtung, Kipphasenstand, laufender Keiler, modernster Stahlkugelfänge, neueste Generation von elektronischer Trefferanzeige bei den 150 m Ständen belaufen sich auf € 1.374.875,66.

Die für die Umsetzung dieses Projektes zugesagten Fördersummen, Sponsoring und ein Eigenkapital von € 190.000,-, belaufen sich auf € 892.790,-, somit hat die Schützengilde Obervellach, € 482.084,- an Kredit aufgenommen und durch Einnahmen von jährlich ca. € 50.000,- bis 60.000,- (inkl. Mitgliedsbeiträgen) wird der Kredit bedient. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,-/Jahr. Der Beitrag für das Schießen beträgt € 5,- für Mitglieder, € 20,- für Nichtmitglieder. Durch die Einhausung können wir die Schießstätte ganzjährig betreiben.

Die Schießstätte im Gelände des Freizeitentrums Obervellach ist für viele Schützen und Jäger aus nah und fern die einzige Möglichkeit, ihr Hobby auszuüben bzw. ihre Schusswaffen, auch für berufliche Zwecke, zu testen und einzuschießen, den Umgang mit Lang- und Kurzwaffen zu optimieren und damit die Sicherheit zu steigern. Die Anlage entspricht den Sicherheitsbestimmungen durch die neue Einhausung und die ständige Aufsicht durch geschultes Personal.

Die Schießstätte ist durch Straßenschilder gekennzeichnet. In mittlerer



Schützenstände



Stand für den laufenden Keiler



Kameradschaftsraum

weile 52 Jahren hat es auf der Schießstätte Obervellach noch keine Beschwerden über Sicherheitsmängel und auch keine Unfälle gegeben. Mit der Einhausung und dem daraus resultierendem Baurechtsvertrag konnte der Schießbetrieb für weitere 99 Jahre gesichert werden.

Die offizielle Eröffnung des sanierten und erneuerten Schießstandes erfolgt am 25. Mai 2025 im Rahmen eines feierlichen Festaktes. ♦

Anmerkung: Einem Antrag von LO-Stv. Dr. Josef Schoffnegger, hat der Landesvorstand des KJAV in seiner Sitzung vom 20. November 2024, einstimmig angenommen und die Schützengilde Obervellach mit einem Betrag von € 5.000,- unterstützt. Als Gegenleistung wurde dem KJAV zugesichert, am Schießstand eine Werbetafel anzubringen und in der Verbandszeitung ein Inserat zu schalten. Am 12. Feber d. J. wurde diese Infotafel im Beisein des LO, seines Stv. Dr. Schoffnegger, der stv. LK M. Wadl, des Oberschützenmeisters und JA-Kameraden Alexander Salentinig und weiterer Vorstandsmitglieder des Vereines im Raum der Kugelschießstände montiert.

Der KJAV gratuliert

Allen Jubilaren und JA-Kameraden (auch den hier namentlich nicht Genannten), die im vergangenen Quartal einen runden oder halbrunden Geburtstag gefeiert haben, herzlichste Glückwünsche! Gesundheit und Wohlergehen für die kommenden Lebensjahre sowie auf der Jagd immer einen guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Der Landesobmann · Der Landesvorstand

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1989, Landesschriftführer-Stv. des KJAV a.D., HRL, Oberfalknermeister, Polizei-Chef-Insp. **Ferdinand Pirmann** aus Pischeldorf/Magdalensberg, zu seinem Ende Dezember 2024, gefeierten 60er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2000, amtierenden HRL, **Ing. Wolf-Peter Taferner** aus Himmelberg, zu seinem Ende Dezember 2024, gefeierten 80er.

... seinem JA-Kameraden, Mitglied seit 2008, amtierender Schriftführer der BG Klagenfurt und Landesdelegierter, **Reinhold Weiß** aus Maria Rain, zu seinem Anfang Jänner gefeierten 65er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2014, BO-Stv. der BG Villach, **Dr. Walter Tischler** aus Villach, zu seinem Mitte Jänner gefeierten 75er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1981, HRL a.D., **Heimo Scherzer** aus Radenthein, zu seinem Mitte Jänner gefeierten 75er.

... seinem Jagdkameraden und Gründungsmitglied im Jahre 1973, **Josef Lerchster** aus Steinfeld zu seinem Ende Jänner gefeierten 90er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2019, Kärntner Prior des intern. St. Hubertus-Orden, **DI Dr. Gerhard Oswald, MBA**, aus St. Andrä zu seinem Anfang Februar gefeierten 60er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2006, Landesdelegierten der BG-Feldkirchen, **Heimo Egger**, aus Patergassen zu seinem Mitte Februar gefeierten 55er.

... seinem JA-Kameraden, Rechtsreferent der KJ und langjähriger Gesetzesvortragender beim JA-Vorbereitungskurs a. D., Jagdbuchautor und Notar i. R., **Mag. Walter Magometschnigg**, aus Pischeldorf zu seinem Mitte Feber gefeierten 85er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1974, **Oswald Wurzer** aus Metnitz, zu seinem Mitte Feber gefeierten 80er.

... seiner JA-Kameradin, Mitglied seit 2002, Schriftführerin der BG St. Veit und Landesdelegierte, **Prim. Dr. Gabi Gollmann-Marcher** aus St. Salvator, zu ihrem Ende Feber gefeierten 60er.

... seiner JA-Kameradin und Mitglied seit 2022, Jagdreferentin der BH Hermagor, **MMag. Elisabeth Planner**, aus Kötschach-Mauthen, zu ihrem Anfang März gefeierten 45er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1990, Kassier der BG Völkermarkt a. D., **Andreas Mitsche** aus St. Veit/Jauntal, zu seinem Anfang März gefeierten 75er.

... seinem JA-Kameraden und Gründungsmitglied im Jahre 1973, **Anton Egarter** aus Lind im Drautal, zu seinem Anfang März gefeierten 85er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1978, **Siegfried Markert**, aus Kirchbach i. Gailtal, zu seinem Anfang März gefeierten 85er.

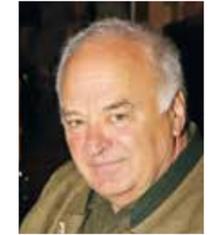
... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1995, stellv. Landeskassier a.D., **Helmut Kulterer** aus Pischeldorf, zu seinem 70er, den er Mitte März feiern wird.



Dr. Ferdinand Pirmann



Dr. Gabi Gollmann-Marcher



Dr. Walter Tischler



Heimo Scherzer



Johannes Wieser



Mag. Gerhard Memmer



MMag. Elisabeth Planner



Reinhold Weiß



Ing. Peter Taferner



Heimo Egger

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1995, **Georg Marolt** aus St. Kanzian, zu seinem 55er, den er Mitte März feiern wird

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2000, Schriftführer und Landesdelegierter der BG Villach a. D., **Johannes Wieser** aus Villach, zu seinem 65er, den er Mitte März feiern wird.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2011, amtierenden Landeskassier des KJAV, **Mag. Gerhard Memmer** aus St. Andrä, zu seinem 50er, den er Ende März feiern wird.

Ein besonderer Hegeabschuss

Im Jänner 2024 wurde in Moos, Gemeinde Bleiburg, ein Rehbock mit einer etwa mandarinengroßen Wucherung am Nasenrücken von einer Wildkamera aufgenommen.

Text und Fotos: Mag.med.vet Martina Staubmann

Innerhalb weniger Wochen erreichte diese Umfangsvermehrung derartige Ausmaße, dass man im März 2024 beschloss, den Bock zu entnehmen – nach § 52 Abs. 4 erster Satz: „Wild, das infolge einer Verletzung großen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt, krank oder seuchenverdächtig ist, ist auch während der Schonzeit und über den Abschussplan hinaus zu erlegen.“

Äußerlich war eine verheilte Verletzung sichtbar. Beim Eröffnen dieser Wucherung stellte man fest, dass diese mit Blut gefüllt war und sich teilweise zu Verknöchern begann.

Es handelt sich hierbei um eine Blutung zwischen dem Knochen und der Knochenhaut. Ausgelöst durch ein hef-

tiges Trauma und einem damit einhergehenden Knochenbruch, löste sich die Knochenhaut vom Knochen, durch zusätzliche Verletzungen von Gefäßen kam es zu einer massiven Einblutung. Dadurch dass die Knochenhaut maßgeblich für die Versorgung des Knochens zuständig ist, kommt es bei solchen Blutergüssen zu einer raschen Verknöcherung und somit Bildung einer Knochenkapsel und Knochenspannen im Inneren.

Ursachen für ein Auftreten eines solchen Blutergusses wären neben einem Knochenbruch, wie bei diesem Rehbock zu sehen, auch Vitamin C-Mangel oder die Bluterkrankheit (Hämophilie). Die Bluterkrankheit kann beim Rehbock mit ziemlicher Sicherheit ausge-

schlossen werden, da schon kleinste Verletzungen, z. B. in der Bastzeit, zum Verbluten führen würden.

Durch die rasche Verknöcherung und der geringen Wiederaufnahmefähigkeit der Knochenhaut werden solche Blutergüsse vom Körper nicht mehr resorbiert. Durch die Größe und Lokalisation am Haupt stellte dies für den Rehbock eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Aufgrund der Seltenheit eines solchen Falles wurde ein Vorschlagpräparat angefertigt. ◆

Sollten Sie Fragen zum Thema Wildtierkrankheiten haben senden Sie uns bitte die Frage oder ein Bild an diese Adresse: office@jagdaufseher-kaernten.at



15. Dezember 2024, Stöberjagd im Revier Gutschen in Eberstein:

Adler-attacke!

Text: LO
Illustration: KI-generiert

Während des Triebes mit Dackeln auf Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild hörte ich in einiger Entfernung mehrere undefinierbare (weder Stand- noch Hetzlaut) Bell-Laute meines Hundes. Der Hund rannte mit größter Geschwindigkeit auf mich zu. Er kam nicht auf meiner Spur und er war vorher in Luftlinie ca. 500 m weg gewesen. Plötzlich hörte ich im Buchenaltholz ein Rauschen und sah einen großen Greifvogel zwischen den Bäumen wie ein Blitz hinter dem laufenden Hund

herfliegen. Ca. 20 m von mir entfernt fasste der Greif den Hund. Der Greif saß flügel-schlagend über dem Hund und verdeckte ihn ganz. Ich brüllte, was die Stimme hergab und rannte los. So konnte ich den Greif in die Flucht schlagen. Ich war sehr froh, meinen Dackel nicht mitfliegen zu sehen. Der Hund kam zum Glück nur mit einem tiefen Cut an den Behängen und einer kleinen Verletzung am Fang davon. Hätte den ganzen Hergang nicht auch zufällig ein ca. 100 m entfernt stehen-

der Anstehschütze gesehen, wäre es als Jägerlatein abgetan worden.

Beim Abstreichen wurde der Greif eindeutig als Steinadler erkannt. Er baunte in ca. 100 m Entfernung auf.

Danach führte ich den Hund ca. 500 m an der Leine. Aber dann jagte er schon wieder mit ungebremsten Eifer weiter, so als ob nichts gewesen wäre.

Die Anwesenheit eines Adlers wurde seit Gedenken noch nie in dem 1000 m hohen Bergrücken „Waldkogelzug“ festgestellt. ◆





waffenfux
Aus Liebe zur Jagd

Bekleidung · Jagd- und Sportwaffen

Hauptplatz 5, 9330 Althofen
+43 4262 29058, www.waffenfux.at

Die Jagdgesetz- novelle 2025



Dieser Beitrag ist zugegebenermaßen lange und anspruchsvoll, aber notwendig, um die neueste Novelle zum KJG auch zu verstehen. Es ist daher keine Schande, ihn nicht in einem Zug zu lesen – ich habe ihn auch nicht in einem Guss verfasst, sondern etliche Anläufe benötigt. Er ist eigentlich eher als Nachschlagwerk gedacht, um im Bedarfsfall im Einzelnen zu wissen, was sich warum und wie geändert hat. Wobei sich die Frage stellt: Novelle oder Novellchen?

Text: Dr. Helmut Arbeiter · Fotos: KJAV-Archiv, Elisabeth Schneeweiß, Thomas Schurian, Ing. Erich Wernig

Urteilen Sie selbst, ich persönlich glaube, dass es dem Gesetzgeber doch gelungen ist, Zeitgeist und Praxiserfordernisse unter einen Hut zu bringen, und wir wollen für die Nachwelt festhalten, dass es auch „in Zeiten wie diesen“ möglich ist, ein Gesetzeswerk einstimmig (!) zustande zu bringen.

Doch was gibt es Neues? Die Änderungen zur Steigerung der Vorfreude kurz in Schlagworten, wobei wir es bei den wesentlichen belassen wollen – dass z. B. in § 4 in der Aufzählung des Wildes nach „Goldschakal“ der Beistrich zu entfallen hat, dürfte nur den juristischen Feinschmecker interessieren.

- Teilweise Veräußerung eines Jagdgebietes
- Ruhen der Jagd: Örtliche Ausdehnung
- Ruhen der Jagd: Befugnisse des Grundeigentümers
- Kündigung des Jagdpachtvertrages
- Die Kautions
- Auszahlung des Pachtzinses, Bagatellgrenze
- Gleichstellung der Schweiz mit EU und EWR
- Bedingte Verurteilungen
- Erweiterte Kompetenz des LJM
- Verlässlichkeitsprüfung
- Jagdgastkartenbeitrag
- Dauer der Funktion des JSO

- Zwei Dienstausschüsse?
- Verordnungsdauer bei Aufhebung der Schonzeit
- Kein Abschussrahmen für Rotwild
- Amtliches Monitoring
- Elektronische Abschussmeldung
- Nachweis des Abschusses von Wildstücken
- Zuständigkeit für das „Enteignungsverfahren“
- Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 8
- Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 8a
- Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 10
- Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 24
- Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 25
- Der Wildunfall
- Die Hundehalterverordnung
- Zeitlich und örtlich beschränkte Sperren
- Das Aneignungsrecht von Trophäen beim Abschussauftrag
- Wildschaden bei geschontem Wild
- Die wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen des Tierhalters
- Abschluss einer Unfallversicherung
- Teilnahme am Hegeringschießen
- Elektronische Einsicht in den Jagdkataster
- Einsicht in den Abschussplan

Teilweise Veräußerung eines Jagdgebietes

Altes Schulbeispiel: Von einer Eigenjagd in der Größe von sagen wir 200 ha werden 20 ha veräußert. Der verbleibende Rest reicht noch immer für eine Eigenjagd, aber deren Fixierung hängt irgendwie im vorschriftsleeren Raum. Die meisten Bezirkshauptmannschaften haben sich richtigerweise damit beholfen, dass sie nicht nur die 20 ha als Anschlussfläche festgestellt haben, sondern auch mit Bescheid festgehalten haben, dass die verbleibenden 180 ha den Erfordernissen einer Eigenjagd entsprechen. Diese Praxis findet nunmehr ihre gesetzliche Grundlage. § 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet daher nunmehr:

Wird ein Eigenjagdgebiet teilweise veräußert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob das Eigenjagdrecht hinsichtlich jener Grundfläche aufrecht bleibt, welche den Erfordernissen für eine Eigenjagd entspricht.

Ruhen der Jagd: Örtliche Ausdehnung

Im örtlichen Sinn ist der Bereich, in welchem die Jagd von Gesetzes wegen ruht, ausgedehnt worden. Den „öffentlichen Anlagen“ hinzugefügt wurden die Sportanlagen, wobei – notwendigerweise – gleich hinzugefügt wurde, dass Skipisten und Loipen nicht unter diesen Begriff fallen. Gedacht wurde somit an Golfplätze und Sportplätze, wobei aber – ebenfalls notwendigerweise – gleich hinzugefügt wurde, dass die BH die Möglichkeit hat, bei nicht umfriedeten Sportflächen Ausnahmen vom Ruhen der Jagd zu verfügen, allerdings nur, wenn es sich **zur Vermeidung von Wildschäden** als notwendig erweist. Und nur auf Antrag – entweder des Eigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten.

In den Bereichen, wo die Jagd ruht, soll auch die Beizjagd zulässig sein, allerdings nur zur Vergrämung von Wild

und wenn der Grundeigentümer (oder der ansonsten Nutzungsberechtigte) damit einverstanden ist. Auch die Ausnahme von den Schonvorschriften, die mit Verordnung (§ 51 Abs. 4a – Beispiel: Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähen) oder Bescheid der Landesregierung (§ 52 Abs. 2a – Einzelbescheide betreffend Wolf, Biber ...) verfügt worden sind, sollen hier gelten.

Das ist jetzt zugegebenermaßen etwas unübersichtlich geworden. Daher der novellierte Gesetzestext:

§ 15 (Ruhen der Jagd) Abs. 1: Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten, in unmittelbarer Nähe von nicht derartig abgeschlossenen Gebäuden sowie auf öffentlichen Anlagen, Sportanlagen (ausgenommen Skipisten und -loipen) und industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Werksanlagen ruht die Jagd.

Abs. 1a: Abweichend von Abs. 1 sind zulässig

1. die Beizjagd (§ 36 Abs. 2) zum Zweck der Vergrämung von Wild, wenn deren Ausübung durch die Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke zugestimmt wird;
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Entnahme im Sinne des § 51 Abs. 4a oder § 52 Abs. 2a.

Abs. 2: Auf Antrag des Eigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde

1. nicht umfriedete Sportflächen vom Ruhen der Jagd auszunehmen, sofern dies zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist;
2. das Ruhen der Jagd auf Grundstücken zu verfügen, die durch eine feste Umfriedung dauernd umschlossen sind. § 5 Abs. 3 des Kärntner Alm- und Weidenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 30/2024, bleibt unberührt. (Einfügung der Redaktion: Eine letale Entnahme von Wölfen ... ist auch in Gebieten zulässig, in denen die Jagd gemäß § 15 Abs. 2 ruht).

Ruhen der Jagd: Befugnisse des Grundeigentümers

Wir sind jetzt beim Thema „Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung“. Hier wurde die Aufzählung Fuchs, Dachs, Marder, Iltis erweitert einerseits um Goldschakale und Waschbären. Die Regierungsvorlage (RV) weist darauf hin, dass vom Waschbären in Siedlungsnähe Gefahren wie die Übertragung von Krankheiten (Tollwut, Staupe, Waschbär-Spulwurm) und negative Auswirkungen auf die Tierzucht (Geflügelhaltung, Fischzucht) ausgehen. Erweitert wurde sie aber auch um die Berechtigung zum Fangen und Töten



Zuverlässiger Postversand!
Felle immer gut
trocknen oder einsalzen!
Wir gerben noch alles im
eigenen Betrieb!

Unsere Gerberei ist seit 1740 ein Familienbetrieb!
Lohngerbungen für Felle aller Art.

Wir gerben Ihre Felle und produzieren
alles im eigenen Betrieb aus Meisterhand!

Gerben Fuchs, Marder, Iltis rund oder offen,
Wildsauschwarten, Hirsch, Dachs usw.

3 verschiedene Gerbarten bei Schaffellen
Weiß-, Medizinal- und pflanzliche Gerbung
Verkauf von Lammfellprodukten

**Gerberei
RUDOLF ARTNER**

Passauerstraße 10 · 4070 Eferding
Tel./Fax 07272/6816

www.gerberei-artner.at · office@gerberei-artner.at



Nach § 15 Abs. 1 ruht die Jagd nunmehr auch auf Sportanlagen. Skipisten und Skiloipen sind jedoch davon ausgenommen.

von Ringeltauben und Türkentauben, dies allerdings nur für den Fall der unbedingten Notwendigkeit zur Verhütung oder Bekämpfung einer Seuche. Bei den Tauben finden wir wie beim Goldschakal die uns schon von Iltis und Edelmarder her bekannte Formulierung, dass die Entnahme nur solange zulässig ist, als diese in einem „günstigen Erhaltungszustand verweilen“ – ein Nebensatz, der bekanntlich der Landesregierung die Möglichkeit einräumt, im Negativfall diese Art der Entnahme mit Verordnung zu verbieten. Zusammenfassend:

§ 15 Abs. 6: Unbeschadet weitergehender Befugnisse dürfen die Eigentümer der in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke oder die von ihnen beauftragten Personen auf diesen,

1. wenn dies zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung, insbesondere zum Schutz der Haustiere, unbedingt erforderlich ist, Goldschakale, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Waschbären, und
2. wenn dies zur Verhütung oder Bekämpfung einer Seuche unbedingt erforderlich ist, Ringel- und Türkentauben

fangen und töten. Der Fang und die Tötung von Goldschakalen, Iltissen und Edelmardern sowie Ringel- und Türkentauben ist überdies nur solange zulässig, als diese ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen; liegen diese Voraussetzungen bei einer der genannten Wildarten nicht mehr vor, hat die Landesregierung deren Fang und Tötung durch Verordnung zu verbieten.

Kündigung des Jagdpachtvertrages

Eine Kündigung ist eine privatrechtliche Äußerung eines Verpächters (oder eines Pächters) mit dem Ziel, ein vorzeitiges Ende eines Pachtvertrages herbeizuführen. Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit, dass die Bezirksverwaltungsbehörde in schwerwiegenden Fällen den Pachtvertrag von Amts wegen (soll heißen ohne Parteienantrag) auflösen kann. Bis jetzt hatte der Verpächter nur dann eine Kündigungsmöglichkeit, wenn der Pachtzins oder der (rechtskräftig festgestellte) Wildschaden nicht bezahlt worden sind. Nunmehr wurde eine zweite Möglichkeit für den Verpächter geschaffen, den Pachtvertrag von sich

aus aufzukündigen: Wenn der Pächter im Pachtvertrag aufscheinende Vereinbarungen nicht einhält. Naturgemäß kann dies nur bei einem schwerwiegenden Vertragsbruch der Fall sein, bei dem davon auszugehen ist, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr denkbar oder zumindest wesentlich erschwert erscheint.

Die Frist zur Aufkündigung bleibt allerdings, ist aber nicht so problematisch, weil ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch unabhängig davon immer gegeben ist.

§ 23 Abs. 4: Der Verpächter kann den Pachtvertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des rechtskräftig festgestellten Wildschadens oder des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist oder trotz nachweislichem Hinweis einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen begangen hat. Im Fall eines Gemeindejagdgebietes darf die Kündigung gemäß dem vorherigen Satz nur nach Anhörung des Jagdverwaltungsbeirates erfolgen.

Der letzte Satz musste kommen, weil der Jagdverwaltungsbeirat schließlich die Interessen der Grundeigentümer vertritt und die Gemeinde die Kündigung wirtschaftlich gesehen eigentlich in deren Namen ausspricht.

Die Kautio

Wir erinnern uns: Sie dient der Sicherung der Erfüllung sämtlicher denkbarer Verpflichtungen des Pächters einer Gemeindejagd und ist (betraglich) in der Höhe eines Jagdpachtzinses zu erlegen. Bisher bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die darüber mit Bescheid zu verfügen hat, sofern nicht eine Entscheidung eines Gerichtes oder

einer Schlichtungsstelle vorliegt oder der Erleger der Inanspruchnahme zustimmt.

Diese betragsliche Überweisung ist nunmehr Vergangenheit; die Kautio soll nunmehr (zeitgemäß) **in Gestalt eines Sparbuches oder einer Bankgarantie** erlegt werden, und zwar **bei der Gemeinde**, die die Kautio zu verwahren hat. Über deren (allenfalls teilweiser) Ausfolgung hat jedoch nach wie vor die BH zu entscheiden. Der geänderte Gesetzestext liest sich daher wie folgt:

§ 32 Abs. 1: Wenn der Pachtvertrag innerhalb der Pachtdauer (§ 17 Abs. 1) genehmigt wird, so hat der Pächter binnen zwei Wochen nach der Genehmigung eine Kautio bei der Gemeinde zu erlegen. Wird der Pachtvertrag vor Beginn der Pachtdauer genehmigt, so ist die Kautio binnen zwei Wochen nach ihrem Beginn zu erlegen. Die Kautio ist in Gestalt eines Sparbuches oder einer Bankgarantie eines zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Kreditinstitutes zur Leistung eines Betrages in Höhe des Jagdpachtzinses und mit einer Laufzeit von zumindest drei Monaten über das Vertragsende hinaus zugunsten des Verpächters zu erlegen. Der Bürgermeister hat die Kautio zu verwahren und im Umfang der Inanspruchnahme gemäß Abs. 3 an die Gemeinde, ansonsten nach Ende der Laufzeit an den Pächter auszufolgen.

Auszahlung des Pachtzinses, Bagatellgrenze

Nach § 35 ist der Pachtzins betreffend eine Gemeindejagd nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 5 % auf die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke nach dem Flächenausmaß aufzuteilen, ausgenommen sind jene, auf denen die Jagd ruht oder die jagdlich nicht nutzbar sind. Ausgenommen sind weiters Anteile, deren Betrag 5 Euro nicht übersteigen. Derartige Beträge verfallen zugunsten der Gemeinde. Dieser Betrag wurde nunmehr sozusagen wertgesichert und im Wege der allgemeinen Inflationsanpassung auf **10 Euro erhöht**:

§ 35 Abs. 4: Rechtskräftig festgestellte Anteile am Pachtzins sind den Berechtigten auszuzahlen. Davon ausgenommen sind Anteile, deren Betrag 5,- Euro nicht übersteigt. Diese verfallen zugunsten der Gemeinde.

Gleichstellung der Schweiz mit EU und EWR

Die Schweiz gehört bekanntlich weder der EU noch dem EWR an. Nun erfolgte eine **Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen** mit denen von EU und EWR und somit mit Inländern, die sich wie folgt auswirkt:

a) § 37 Abs. 3 trifft eine Unterscheidung zwischen Jagdkarten für Inlän-

der und diesen gleichgestellte Angehörige von EU und EWR, für Ausländer, die im Bundesgebiet einkommenssteuerpflichtig sind, für solche, die es nicht sind, sowie für Jagdschutzorgane und Jagdpraktikanten. Diese Bestimmung hat jetzt zu lauten:

§ 37 Abs. 3: Die Jagdkarten sind auszustellen als

- a) Jagdkarten für Inländer, wobei sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union oder der Schweiz Inländern gleichgestellt sind;
- b) Thema „jagdliche Eignung“: Nach § 37 Abs.7 lit. c ist diese auch gegeben, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat von EU oder EWR eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat... Auch hier wurde nach dem Ausdruck „Europäische Union“ die Wortfolge „oder in der Schweiz“ eingefügt.
- c) Dasselbe betrifft die Beizjagd (§ 37 Abs. 8).
- d) Für die Ausfolgung einer Jagdgastkarte an Ausländer ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einer Versicherungsanstalt mit dem Sitz im EU- oder EWR-Bereich notwendig. Nunmehr kann diese Versicherung auch ihren Sitz in der Schweiz haben (§ 40 Abs. 1 lit. b).

Bedingte Verurteilungen

Die Rede ist von der Beurteilung der Verlässlichkeit, die nach § 37 für die Ausstellung einer Jagdkarte erforderlich ist. Bekanntlich ist diese bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen oder nach dem Suchtgiftgesetz, der Gewaltanwendung als Wilderer, oder auch des Vergehens gegen Leib und Leben durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen ... nicht mehr gegeben, sofern (was nach der geltenden Rechtsordnung selbstverständlich ist) die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten ist. Die Rede ist hier von gerichtlichen Verurteilungen, die jedoch bisher nicht zu berücksichtigen waren (§ 37 Abs. 5), wenn

- a) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe für eine Probezeit vorbehalten wurde
 - b) Eine bedingte Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen oder eine bedingte Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten verhängt wurde
- Hier erfolgte eine ersatzlose Streichung;** § 37 Abs. 5 können Sie daher unter der Rubrik „umsonst gelernt“ ablegen.

Die Örtlichkeiten, auf denen die Jagd ruht, wurden ausgedehnt auf Sportanlagen, ausgenommen Skipisten und Loipen.

Erweiterte Kompetenz des LJM

Bisher war der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft zuständig sowohl für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen an der BOKU Wien als auch eines anderen Bundeslandes oder eines Vertragsstaates von EU und EWR (bzw. nunmehr auch der Schweiz, siehe oben). Diese Anerkennungskompetenz wird mit der Novelle dem **Landesjägermeister** eingeräumt. Dasselbe betrifft die Beizjagd (§ 37 Abs. 8).

Verlässlichkeitsprüfung

Zum besseren Verständnis: Wir sind jetzt bei § 38 und den dort aufscheinenden Möglichkeiten, von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen zu sein (Minderjährige unter 16 Jahren ...). Für die Novelle sind zwei Absätze daraus interessant:

g) Personen, die aus der Kärntner Jägerschaft ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Land oder Staat eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses,

h) Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Besitz einer Jagdkarte abgesprochen oder gegen die auf Verlust der Jagdkarte erkannt (§ 98) oder denen die Kärntner Jagdkarte entzogen (§ 39) wurde oder gegen die in einem anderen Land oder Staat eine vergleichbare Anordnung hinsichtlich der Jagdkarte dieses Landes oder Staates getroffen wurde, für die ausgesprochene Dauer.

Daran ändert sich auch nichts. Nach § 38 Abs. 2 haben Antragsteller (für die Ausstellung einer Jagdkarte) nach wie vor eine eidesstattige Erklärung abzugeben, dass bei ihnen auf Grund von Maßnahmen oder Anordnungen eines anderen Landes oder Staates kein Versagungsgrund nach Abs.1 lit. g oder h vorliegt.

Diese Bestimmung wurde jedoch insofern ergänzt, dass dem Kandidaten eine Art Mitwirkungspflicht bei der Beurteilung seiner Verlässlichkeit auferlegt wurde. Die eidesstattige Erklärung wurde dahingehend erweitert, dass keine rechtskräftige Verurteilung nach den

in § 37 Abs. 4 lit. a aufscheinenden Gerichtsdelikten (Verbrechen gegen Leib und Leben...) und keine Bestrafung nach den in § 37 Abs. 4 lit. b aufscheinenden Übertretungen (von Naturschutz- oder Tierschutzbestimmungen ...) vorliegt. (Die Strafregisterauskunft bezieht sich schließlich nur auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte, auf Verurteilungen durch ausländische Gerichte nur dann, wenn es sich um österreichische Staatsbürger oder solche Personen handelt, die in Österreich Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Und nicht auf Strafbescheide von Verwaltungsbehörden.)

Wenn eine Verurteilung vorliegt (und der Kandidat dessen ungeachtet vermeint, verlässlich im Sinne der zitierten Bestimmung zu sein), ist – eben zur Prüfung, ob Verlässlichkeit nicht doch gegeben ist – eine schriftliche Ausfertigung der diesbezüglichen Entscheidung (oder Informationen über die Tilgung der Strafe) vorzulegen. Die Neufassung des § 38 Abs. 2 lautet also jetzt:

Antragsteller (§ 37 Abs. 1) haben eine schriftliche eidesstattige Erklärung abzugeben, dass bei ihnen

1. Keine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 37 Abs. 4 lit. a oder Bestrafung gemäß § 37 Abs. 4 lit. b und
2. auf Grund von Maßnahmen oder Anordnungen eines anderen Landes oder Staates kein Versagungsgrund nach Abs. 1 lit g oder h

vorliegt. Soweit Z 1 nicht zutrifft, sind Antragsteller verpflichtet, eine schriftliche Ausfertigung der betreffenden Entscheidung sowie gegebenenfalls Informationen über die Tilgung der Strafe beizubringen.

Jagdgastkartenbeitrag

Nach § 40a Abs. 5 hatte der Jagdausübungsberechtigte die eingehobenen Jagdgastkartenbeiträge innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Jagdjahres an die Kärntner Jägerschaft abzuführen. Diese Leistungsfrist wurde wie folgt geändert:

§ 40a Abs. 5: Der Jagdausübungsberechtigte hat binnen zwei Wochen nach Ausfolgung der Jagdgastkarte an den Jagdgast die eingehobenen Jagdgastkartenbeiträge an die Kärntner Jägerschaft abzuführen.



... sowie auf Ringel- und Türkentauben, dies jedoch nur, wenn es zur Verhütung oder Bekämpfung einer Seuche unbedingt erforderlich ist (§ 15 Abs. 6 Z 2).

Das Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild

Am 16. November 2017 wurde im Kärntner Landtag die Novelle zum Kärntner Jagdgesetz einstimmig beschlossen. Sie ist am 1. März 2018 in Kraft getreten. Aufgrund der ständig wiedergekehrten und steigenden Nachfrage nach dem Fachbuch „Das Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild“ hat der Landesvorstand den Druck einer 3. Auflage dieser Jagdrechtspublikation beschlossen. Der Jurist Dr. Helmut Arbeiter hat im Verlaufe des Jahres 2018 seine im Jahre 2007 erschienene 2. Auflage komplett überarbeitet und die neuen, umfangreichen Bestimmungen der Jagdrechtsnovelle 2017 in diese 3. Auflage implementiert. Das Buch ist Ende Oktober 2018 erschienen und steht seither für unsere Mitglieder und alle Kärntner Jäger zur Verfügung. Verkauf über die Landesgeschäftsstelle des KJAV in Mageregg, die acht Bezirkskassiere und Landesvorstandsmitglieder des KJAV. Preis: € 25,- bei Direktverkauf (zuzüglich € 5,- Verpackungs- und Versandspesen = insgesamt € 30,- bei Postversand). Buchbestellung und ev. Rückfragen: Journaldienst in der LGS des KJAV.



Update

Unseren Mitgliedern bzw. Inhabern des „Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild“ steht als besondere Serviceleistung eine Ergänzungsbroschüre mit einem Update zur Jagdgesetznovelle 2017 kostenlos zur Verfügung. Diese Aktualisierungsbroschüre (DIN A5, 32 Seiten Gesetzestext und Erläuterungen, einige Farbfotos) mit Gesetzesstand vom 1. Mai 2023 wurde vom Jagdjuristen Dr. Helmut Arbeiter aufgrund mehrerer kleinerer Novellen seit 2017 erarbeitet und kann ab sofort als Ergänzung zum Jagdgesetzbuch über den KJAV bezogen werden. Achtung: Diese Broschüre ist nur im Zusammenhang mit dem bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Gesetzbuch von Dr. Arbeiter verständlich und brauchbar.



Sabitzer GmbH

**ST. MARGARETHEN/LAVANTTAL
Tel. 04352/36320**

**Offizieller Ausstatter Ihrer jagdlichen Lebensfreude
Eigener Schießstand! Schießbetrieb jeden Mittwoch
von 16.00 bis 20.00 Uhr und nach Absprache!**

Dauer der Funktion des Jagdschutzorgans

Haben Sie sich schon einmal (abgesehen von der Vorbereitung für die Jagdaufseherprüfung) Gedanken darüber gemacht, auf welche Weise die offensichtlich für längere Zeit angelegte Funktion des Jagdschutzorgans enden kann? Abgesehen von dessen Ableben, das ja bekanntlich juristisch nicht planbar ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ablauf der Fünfjahresfrist, falls vom Jagdausübungsberechtigten innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer ein anderes Jagdschutzorgan vorgeschlagen wird.
- Widerruf der Bestellung durch die BH, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestellung ausgeschlossen hätte, wie etwa Wegfall der körperlichen Eignung oder Wohnsitzwechsel an einen weit entfernten Ort, wodurch das Erfordernis der regelmäßigen, dauernden und ausreichenden Beaufsichtigung des Reviers nicht mehr gegeben ist.
- Widerruf der Bestellung durch die BH, wenn das Jagdschutzorgan **wiederholt** die Bestimmungen des KJG verletzt.
- Und dann gibt es noch den Verzicht. Kann ein Jagdschutzorgan von sich aus auf seine Funktion verzichten? Sie werden wahrscheinlich diese Frage bejahen und haben meines Erachtens Recht. So manche Behörde verneinte dies jedoch unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht im Gesetz

nicht vorgesehen wäre. Die Novelle schließt sich nunmehr Ihrer und meiner Meinung an und formuliert dies eindeutig; jetzt steht es auch im Gesetz! Zu ergänzen bleibt lediglich, dass es Aufgabe des (verzichtenden) Jagdschutzorgans ist, dies der Behörde mitzuteilen.

- Änderung in der Person des Jagdausübungsberechtigten: Die Eigenjagd wird verkauft, oder sie wird verpachtet oder es erfolgt ein Pächterwechsel oder ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten. Bisher waren diese Fälle gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung hat in diesen Fällen sehr geschickt argumentiert, dass es beim Jagdschutz auf das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgan ankommt, das bei einem neuen Jagdausübungsberechtigten schließlich noch nicht gegeben sein kann. Aber das war, wenn man so will, juristisch gesehen ein „Kratzen mit der rechten Hand hinter dem linken Ohr“. Hier hat die Novelle Klarheit verschafft und nunmehr auch im Gesetzestext festgelegt, dass die Bestellung auch mit einem Wechsel in der Person des Jagdausübungsberechtigten endet.
- Bei Gemeindejagden soll die Funktion des Jagdschutzorgans ebenfalls mit Ende der Verpachtung enden, egal, ob dieses Ende normal „mit Ende der Pachtzeit der Gemeindejagd“ oder allenfalls vorzeitig erfolgt. Dies wird im neuen Gesetzestext konkretisiert.

· Lediglich bei nicht verpachteten Eigenjagden kommt es naturgemäß nicht auf das Ende einer Pachtdauer an. Hier verbleiben nur die sonstigen Gründe (Widerruf durch die BH, Verzicht, Namhaftmachung eines anderen JSO durch den Eigenjagdbesitzer).

Aber was geschieht in der Zeit zwischen Namhaftmachung eines anderen Jagdschutzorgans und dessen Bestellung durch die Behörde? Muss oder soll das „alte“ Jagdschutzorgan sozusagen provisorisch weiter tätig sein, obwohl es offensichtlich gar nicht mehr will oder gewünscht wird? Der Gesetzgeber nimmt hier keine Rücksicht auf Befindlichkeiten, bejaht dies und formuliert, dass das Amt des Jagdschutzorgans bis zur rechtskräftigen Bestellung eines neuen Jagdschutzorgans dauert – abgesehen vom Fall des Widerrufs durch die BH; es hätte schließlich keinen Sinn, ein offensichtlich untaugliches Jagdschutzorgan weiter zu beschäftigen.

Fassen wir (sonst wird es unübersichtlich) die diesbezüglich wesentlichen Sätze aus § 45 Abs. 2 (**Bestelldauer**) zusammen:

§ 45 Abs. 2 dritter Satz: Die Bestellung hat auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen; sie gilt als auf jeweils fünf Jahre verlängert, wenn vom Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer ein anderer Vorschlag gemacht wird.

§ 45 Abs. 2 vierter Satz: Die Bestellung endet vorzeitig mit einem Wechsel des Jagdausübungsberechtigten, im Fall der Gemeindejagd jedoch mit dem Ende des bisherigen Jagdpachtverhältnisses (§ 17 Abs. 1), oder durch einen gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde abgegebenen Verzicht des Jagdschutzorgans oder bei Widerruf durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 45 Abs. 2 fünfter Satz: Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestellung ausgeschlossen hätte,

oder wenn das Jagdschutzorgan wiederholt die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt.

Außer im Fall des Widerrufs dauert das Amt des Jagdschutzorgans bis zur rechtskräftigen Bestellung eines neuen Jagdschutzorgans. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das bisherige Jagdschutzorgan über die neue Bestellung zu unterrichten.

Mit Ablauf des Amtes oder bei Widerruf der Bestellung sind das Dienstabzeichen und der Dienstausweis einzuziehen.

Im Falle des vorzeitigen Endes der Bestellung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, unverzüglich einen neuen Vorschlag (Abs. 1) zu erstatten.

Zwei Dienstausweise?

Nach § 45 Abs. 3 ist nach der Angelobung der Dienstausweis auszustellen. Nach § 50a Abs. 1 hat aber neben Hebergerleiter und Bezirksjägermeister auch das Jagdschutzorgan die Einhaltung der Bestimmungen über die Wildfütterung zu überwachen; zur Erfüllung dieser Aufgaben ist nach Abs. 3 diesen Personen – und somit auch dem JSO – ein Dienstausweis auszustellen.

Bei strenger Gesetzesauslegung müssten also zwei Dienstausweise ausgestellt werden! Nunmehr wurde klar gestellt, dass ein einziger Ausweis genügt:

§ 45 Abs. 3 zweiter Satz: Nach der Angelobung ist ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Dienstausweis, aus dem seine Identität und seine Eigenschaft als Jagdschutzorgan sowie die nach § 50a Abs. 1 zusätzlich obliegenden Aufgaben der Überwachung der Wildfütterung hervorgehen, auszustellen sowie ein Dienstabzeichen auszufolgen.

Verordnungsdauer bei Aufhebung oder Verkürzung der Schonzeit

Wenn Sie den letzten „Kärntner Jäger“ (Ausgabe Feber 2025) aufmerksam lesen, stellen Sie fest, dass die Landesregierung wiederum diverse Verordnungen in dieser Richtung erlassen hat: VO vom 10.12.2024 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, VO vom 14.1.2025 betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster, VO gleichen Datums betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe. Diese Verordnungen

wurden wie die bisherigen auf die Dauer von zwei Jahren eingeschränkt. Nunmehr wurde die (erlaubte) Geltungsdauer auf **fünf Jahre** (§ 51 Abs. 4 und Abs. 4a) erhöht. Die Verpflichtung des Verordnungsgebers auf Aufhebung einer derartigen Verordnung bei Wegfall der Voraussetzungen bleibt ja ohnehin immer aufrecht.

Kein Abschussrahmen für Rotwild

Der Wildökologische Raumplan: § 55a Abs. 3: Für jede Wildregion ist für jede Wildart jeweils ein Abschussrahmen festzulegen, der bei der Festsetzung der Zahl der Abschüsse in allen Abschussplänen dieser Wildregion jeweils einzuhalten ist.

So jedenfalls lernten es Generationen von Jungjäger und Jagdaufseherkandidaten und die Prüfer waren zufrieden, vor allem, wenn man zitieren konnte, dass als Untergrenze bei Rotwild der durchschnittliche Abschuss der letzten vier Jahre und als Obergrenze die Abschussfreigabe laut letztem Abschussplan zuzüglich 100% anzunehmen ist.

In der Novelle wird jetzt dem zitierten Paragraphen folgender Satz hinzugefügt:



**DACHDECKEREI
BAUSPENGLEREI
FLACHDACHABDICHTUNGEN**

www.dach-peschka.at

PESCHKA - DACH

Dachfachhandel - Vermietung von Hebebühnen

9300 St.Veit an der Glan, Schießstattallee 30
Telefon: 04212 / 2279 Fax: 04212 / 5076
Mobil: 0676 / 84 31 83-100 oder 200



BLASER R8 ULTIMATE „Dark Orange“
JETZT ALS KETTNER SONDEREDITION

Ausführung in Ultimate Leather. Ergonomisch perfektionierter Lochschiess, MP Atzl Match-Jagd-Abzug, Kugelkammergriff, Verschlussführung mit Signalanzeige Blaze Orange. Erhältlich in allen lagernden Blaser Medium- und Standardkalibern mit Standardlaufänge.

Gültig nur solange der Vorrat reicht. Der Versand von Waffen ist nicht erlaubt! Die angegebenen Verkaufspreise beziehen sich auf den empfohlenen Verkaufspreis des jeweiligen Herstellers per 31.10.2024!

140 JAHRE AKTION

JETZT NEU
EXKLUSIV NUR BEI KETTNER

statt 8.499,-
nur **6.999,-**

Kettner

16 x in ÖSTERREICH und auch in...

KLAGENFURT
Feldkirchner Str. 136-138/Top 5
9020 Klagenfurt
Tel. +43 (0) 2626 / 200 26-475
klagenfurt@kettner.com

www.kettner.com



Der für jede Wildregion festzulegende Abschussrahmen gilt nicht für Rotwild, falls hiezu in den Abschussrichtlinien Abweichendes geregelt wird. (§ 55a Abs. 3)

Dies gilt nicht für Rotwild, falls hiezu in den Abschussrichtlinien (§ 56) Abweichendes geregelt wird.

Die Tendenz ist, in den Abschussrichtlinien für Rotwild keinen Rahmen, sondern einen Mindestabschuss an Kahlwild innerhalb eines bestimmten Zeitraums festzulegen.

Amtliches Monitoring

Gerade bei der vorhin erwähnten verkürzten Schonzeit aber auch ansonsten erweist es sich zur Beobachtung des „günstigen Erhaltungszustandes“ erforderlich, Monitoring-Maßnahmen durchzuführen, um ein neudeutsches Wort zu verwenden, mit anderen Worten, anhand von Beobachtungen und Messungen gewisse Vorgänge systematisch zu erfassen. Erster Ansprechpartner diesbezüglich ist naturgemäß die Kärntner Jägerschaft (konsequenterweise im „übertragenen Wirkungsbereich“), für besondere Wildarten ist es jedoch möglich, dass die Landesregierung selbst – unter Heranziehung fachkundiger Dritter – tätig wird. Gedacht wird diesbezüglich an Graureiher, Fischotter oder Biber.

Wichtig ist, dass für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Duldungspflicht der Betroffenen (etwa der Grundeigentümer) sowie eine Auskunftspflicht der Jagd ausübungsbe-

rechtigten und auch des Jagdschutzorgans besteht, deren Nichtbeachtung eine Verwaltungsübertretung nach § 98 Abs. 1 Z 1 darstellt.

Dem § 55a (Wildökologischer Raumplan wurde daher hinzugefügt:

§ 55b Amtliches Monitoring

(1) Soweit es für die Erhebung des Wildbestandes und zur Überwachung von Wildarten gesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung angeordnet ist, hat die Kärntner Jägerschaft ein amtliches Monitoring im notwendigen Ausmaß durchzuführen. Die Landesregierung darf sich jedoch das amtliche Monitoring für bestimmte Wildarten vorbehalten, sofern zu dessen Durchführung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und hierfür sonstige geeignete Einrichtungen oder Personen herangezogen werden.

(2) Das amtliche Monitoring hat die für die Erhebungen nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu umfassen, wie insbesondere die koordinierte Begehung und Probennahme, die koordinierte Wildbestandszählung und die Aufstellung von Wildkameras.

(3) Der Jagd ausübungs berechtigte, der Grundeigentümer und der sonst in seinen Rechten betroffene Nutzungsberechtigte hat

die Maßnahmen des amtlichen Monitorings zu dulden.

(4) Jagd ausübungs berechtigte und Jagdschutzorgane haben die zur Durchführung des amtlichen Monitorings erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die für das amtliche Monitoring tätigen Personen haben eine schriftliche Ermächtigung mit sich zu führen und aus Verlangen eines Jagd ausübungs berechtigten, Grundeigentümers oder sonst betroffenen Nutzungsberechtigten vorzuweisen.

Elektronische Abschussmeldung

Haben Sie einstens auch die Abschussmeldung mit der „gelbe Karte“ (natürlich ordnungsgemäß frankiert) dem Hegeringleiter übermittelt? Dann gehören Sie wie ich zu den jagdlichen Methusalem, für die die jetzige Entwicklung zumindest ein Umdenken bedeutet: Die Abschussmeldung wird jetzt nur noch elektronisch über das „JIS-Kärnten“ abgewickelt, was auch bedeutet, dass sie nicht mehr direkt an den Hegeringleiter geht und diesen naturgemäß auch keine Weiterleitungspflicht treffen kann. Er wird seinerseits (ebenso wie der BJM) vielmehr von der KJ vom erfolgten Abschuss verständigt. Dass die Meldung binnen Wochenfrist zu erfolgen hat, ist allerdings geblieben.

Lediglich bei technischem Ausfall des JIS gibt es den bisherigen Meldevorgang – siehe Absatz 4.

§ 58 Abschussmeldung ist daher, im Wesentlichen neu gefasst, wie folgt zu lesen:

(1) Der Jagd ausübungs berechtigte hat den Abschuss und den Fang eines Wildstückes sowie das Auffinden eines gefallenen Wildstückes unter Angabe des Erlegers oder Finders binnen einer Woche nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 bekanntzugeben, sofern es sich um Wild, das der Abschussplanung unterliegt, oder um Schwarzwild oder Damwild handelt (Abschussmeldung).

(2) Liegt ein zusätzlicher Abschuss aufgrund einer für den Einzugsbereich mehrerer Jagdgebiete erteilten Erlaubnis vor (§ 57b), gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Abschussmeldung unverzüglich zu erfolgen hat. Ist die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss ausgeschöpft, hat der Bezirksjägermeister die Hegeringleiter der betroffenen Hegeringe hierüber unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Abschussmeldung hat im Wege des elektronischen Jagdinformationssystems der Kärntner Jägerschaft zu erfolgen. Im Rahmen dieses Systems hat die Kärntner Jägerschaft den Hegeringleiter sowie den Bezirksjägermeister über die erfolgte Abschussmeldung in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei technischem Ausfall des elektronischen Jagdinformationssystems (Abs. 3) hat der Jagd ausübungs berechtigte die Abschussmeldung an den Hegeringleiter zu erstatten. Dieser ist verpflichtet, eine Meldung gemäß Abs. 1 binnen einer Woche nach ihrem Einlangen, eine Meldung gemäß Abs. 2 jedoch unverzüglich an den Bezirksjägermeister weiterzuleiten.

Jedoch: Zeit lassen, wie es so schön heißt. Während die Novelle wie üblich an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, wird diese Bestimmung erst 1 Jahr später rechtswirksam.

Nachweis des Abschusses von Wildstücken

„Trophäenschau“ und dergleichen. Die Rede ist von § 60 Abs. 1 und den dort aufscheinenden Möglichkeiten der Trophäenvorlage. Ein Gesetzestext, der auch für Juristen nur schwer lesbar und für Nichtjuristen nur schwer zu verstehen war. Er entfällt zur Gänze. Nicht, dass jetzt jede Verpflichtung zur Trophäenvorlage auch entfallen würde, aber es wird nunmehr Aufgabe der Kärntner Jägerschaft (genauer gesagt des Vorstandes) sein, diesen Themenkreis durch Verordnungen zu regeln. Das liest sich dann so:

§ 60 Abs. 1: Durch Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft ist im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft und der wirksamen Überwachung der Erfüllung des Abschussplanes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu bestimmen, dass Jagd ausübungs berechtigte den Abschuss von Schalenwild von bestimmter Art insbesondere durch Vorlage von Trophäen und Unterkiefern, des Hauptes in der Decke oder im grü-

nen Zustand gegenüber Organen der Kärntner Jägerschaft oder ihren Beauftragten nachzuweisen haben; Überdies dürfen Jagd ausübungs berechtigte zur Ausstellung von Trophäen sowie Unterkiefern bestimmter Wildstücke bei der jährlichen Hegeschau verpflichtet werden.

In der Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist, die Kennzeichnung der Wildstücke und die Anforderung der Vorlage zu erlassen.

Aber das war noch nicht alles. Dem § 60 wurde ein neuer Abs. 5 angefügt:

§ 60 Abs. 5: Für verfallen erklärte und vorläufig beschlagnahmte Trophäen (§ 99) oder Trophäen gemäß § 72 Abs. 5 sind von der Kärntner Jägerschaft auf den jährlichen Hegeschauen auszustellen.

Der erste Teil dieses Absatzes ist bekannt, er entspricht dem letzten Satz des bisherigen Abs. 1 mit der Einschränkung, dass jetzt richtigerweise die Kärntner Jägerschaft (und nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde) als Verpflichtete zur Vorlage genannt wird. Der zweite Teil ist neu, er betrifft den Abschussauftrag zum Schutz der Kulturen – siehe später. Es soll aber jetzt schon darauf hingewiesen werden, dass für einem solchen Fall eine Ausnahme vom ansonsten vorhan-



Die Vorlagepflicht von Trophäen beruht jetzt nicht mehr auf § 60, sondern wird durch eine Verordnung der KJ neu geregelt.

denen Aneignungsrecht geschaffen wurde und die Trophäe der Kärntner Jägerschaft zur Verfügung zu stellen ist.

Zuständigkeit für das „Enteignungsverfahren“

Bleiben wir bei dieser plakativen Bezeichnung. Gemeint sind die Entschädigungen an den Grundeigentümer für die Duldung der Jagdeinrichtungen und des bisherigen Jagdausübungsberechtigten für deren Überlassung an den Nachfolger. Hier gab es sagen wir zumindest Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit und es ist juristisch wohlthuend, dass festgelegt wird, dass für derartige Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde (und nicht allenfalls das Gericht) zuständig ist (§ 63 Abs. 4). Eine idente Formulierung findet sich auch in § 64 Abs. 2 hinsichtlich des Entschädigungsanspruches des Grundeigentümers, über dessen Grundstück der Jägernotweg führt.

Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 8

Erinnern wir uns zunächst an den bisherigen Gesetzestext:

Es ist verboten ... die Jagd unter Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, Drohnen, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben.

Bei Drohnen können Sie jetzt den Klammersausdruck (außer zur Kitzrettung) hinzufügen. Nach dem Strichpunkt gibt es außerdem noch folgende Wortfolge:

Dies gilt nicht für die Verwendung von Wärmebildkameras in Gestalt eines Handgerätes. Diese sind also erlaubt.

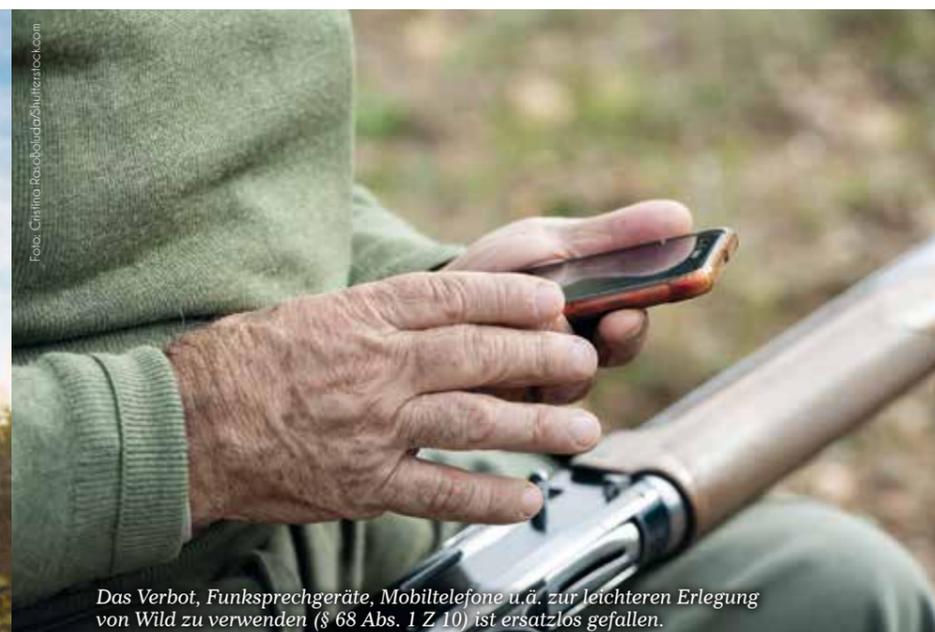
Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 8a

Beim bisherigen Gesetzestext



Die Verwendung von Drohnen im Jagdbetrieb ist nach wie vor verboten; zur Kitzrettung dürfen sie jedoch eingesetzt werden (§ 68 Abs. 1 Z 8).

Foto: Dimmi T/Shutterstock.com



Das Verbot, Funksprechgeräte, Mobiltelefone u.ä. zur leichteren Erlegung von Wild zu verwenden (§ 68 Abs. 1 Z 10) ist ersatzlos gefallen.

Foto: Christina Ranzobodo/Shutterstock.com

Es ist verboten ... die Jagd unter Verwendung von Leimruten, von Haken, von als Lockvögel benutzten, geblendeten oder verstümmelten lebenden Vögeln, von Tonbandgeräten, von Spiegeln oder von sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker sowie von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;

finden wir jetzt den Beisatz

Soweit nach Abs. 1b oder Abs. 1c nicht anderes vorgesehen ist.

Was hat das zu bedeuten?

§ 68 Abs. 1b (neu): Zur Bejagung von Schwarzwild dürfen abweichend von § 68 Abs. 1 Z 4, 8 und 8a Infrarot- oder elektronische Zielgeräte, Fanggeräte zum Lebendfang, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele sowie Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder mit elektronischem Bildverstärker verwendet werden, sofern dies

1. Zur Verhinderung der Verbreitung einer Tierseuche erforderlich ist und
2. durch den Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgt, der die für die Verwendung der besonderen Jagdmethode erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich erworben hat § 68 Abs. 1c (neu): Zur Bejagung von Bibern, Fischottern, Goldschakalen und Wölfen kann die Landesregierung
 1. mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (Abs. 1 Z 8), von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele sowie von Visiereinrichtungen für as Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder mit elektronischem Bildverstärker (Abs. 1 Z 8a) vorsehen
 2. auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten, eines Jagdschutzorgans oder eines Inhabers eines Jagderlaubnisscheins mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (Abs. 1 Z 8) bewilligen ...

Man beachte: § 68 Abs. 1b beinhaltet eine gesetzliche Erlaubnis im Zusammenhang mit der Bejagung von Schwarzwild. § 68 Abs. 1c ermächtigt lediglich die Landesregierung, die dort aufscheinende „zusätzliche Bewaffnung“ bei Biber, Fischotter, Goldschakal und Wolf mit Verordnung oder Bescheid zu erlauben, wobei der Bescheid sich nur wie bisher auf Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten beziehen kann.

Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 10

Es ist verboten ... Funksprechgeräte, Mobiltelefone u. ä. zur leichteren Erlegung von Wild zu verwenden

Denken wir gemeinsam an die Zeit, da wir diesen Satz mühsam gelernt haben, und lesen wir ihn nochmals andächtig, es ist nämlich ein letztes Mal. **Er entfällt ersatzlos.** Wenn ich an die Verwendung von Handys etwa bei der Durchführung einer Treibjagd denke, musste man schon sehr die Augen zudrücken, um nicht einen Verstoß gegen diese Bestimmung (zur leichteren Erlegung von Wild ...) zu sehen. Derartige juristische Zweifel sind also nunmehr Vergangenheit.

Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 24

Bisher:

Es ist verboten ... Hochstände oder Hochsitze zu errichten und zu verwenden, die a) nicht wenigstens an einer Seite mindestens zur Hälfte offen sind oder ...

Und was ist, wenn ich gegen den Tauernwind mit Schrägregen eine Tür konstruiere – war bisher nach dem Gesetzestext verboten. Nunmehr ist es zum Zwecke des Wetterschutzes erlaubt, diese Öffnung verschließbar zu machen. Unsere Gesundheit wird es uns danken. Der vollständige Gesetzestext lautet jetzt also:

Es ist verboten ... Hochstände oder Hochsitze zu errichten und zu verwenden, die a) nicht wenigstens an einer Seite mindestens zur Hälfte offen sind, wobei diese Öffnung zum Zwecke des Wetterschutzes verschließbar sein darf, oder... b) eine Bodenfläche von mehr als 2 m² haben, wobei bei rechteckigen Formen die Längsseite 1,60 m nicht überschreiten darf,

und c) beheizbar sind

Verbotene Jagdmethoden: § 68 Abs. 1 Z 25

Es ist verboten ... für die Errichtung von Hochständen und Hochsitzen sowie für die Errichtung von Fütterungsanlagen, die keine Gebäude sind – ausgenommen jeweils für die Abdeckung und allfällige Fensterverglasungen -, andere als natürliche, der Umgebung angepasste, Baustoffe zu verwenden.

Soweit die bisherige und allen wohl bekannte Gesetzeslage. Doch dann kam die Gefahr der afrikanischen Schweinepest und damit verbunden die Notwendigkeit, den Bestand des Schwarzwildes drastisch zu senken. Helfen soll hierbei die Verwendung von Anstiegleitern, die auch aus anderem Material als Holz sein können, sowie von mobilen

Fallenbau Weißer

Original Schwarzwälder Handschmiedearbeit

Inh. Klaus Weißer
Schoren 4, D-78713 Schramberg
Tel. (0 74 22) 81 99 · Fax 5 23 93
www.fallenbau-weisser.de

Prospektmaterial erhalten Sie kostenlos!

Kirrmax
Schwarzwild
Kirr-Automat

Erfüllt die gesetzlichen Forderungen.

Holzkastenfalle

für Lebenfang. Massivholz von 0,50m bis 2,00m Länge. Drahtgitterfallen.

Verschiedene Bausätze für Betonrohrfallen: System Wildmeister Arthur Amann und System Dr. Heinrich Spittler. Super-X-Fallen, sowie Schutzkiste für Abzugeisen.

Fuchs-Welpen-Abfangfalle

Bei einem auf einer Seite zumindest zur Hälfte offenen Hochsitz kann dies Öffnung (jedoch nur) zum Zwecke des Wetterschutzes verschließbar sein.

Ansitzeinrichtungen, die vom Begriff her nicht im Verband mit Baumgruppen sein müssen. Dies allerdings zeitlich nicht uneingeschränkt: Die Rede ist von einer **vorübergehenden** Aufstellung.

Die Regierungsvorlage nennt als Beispiel, dass die Verwendung von mobilen Ansitzeinrichtungen bereits mit der Saat möglich sein sollte, jedenfalls aber vom Entstehen der ersten, insbesondere durch Schwarzwild verursachten Wildschäden, und zwar bis zum Einbringen der jeweils zu schützenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Dann sollten diese Einrichtungen entfernt werden. Im Wald jedenfalls dann, wenn die Kultur als ausreichend gesichert gilt bzw. eine jagdliche Nutzung nicht mehr möglich ist.

Auch durch die Verwendung von Ansitzleitern könne jagdlich in kürzester Zeit auf etwaige Schäden in der Landwirtschaft reagiert und der Schwarzwildbestand rasch reduziert werden. In allen Fällen beachte man also das „vorübergehend“. Wenn etwa die metallene Ansitzleiter schon stark von Efeu überwuchert ist, ist diese Begriff wohl zu weitgehend ausgelegt worden. Dem eben zitierten § 68 Abs. 1 Z 25 wird daher hinzugefügt:

... dies gilt nicht für die vorübergehende Aufstellung von Ansitzleitern sowie von Vorrichtungen zum Ziehen und Aufstellen von beweglichen Ansitzeinrichtungen aus anderen Materialien.

Der Wildunfall (§ 69 Abs. 3)

Wichtig für das Jagdschutzorgan, daher sei die Bestimmung, obwohl uns allen aus der Praxis geläufig, nochmals betont:

§ 69 Abs. 3: Wird Wild von Fahrzeugen verletzt oder getötet,

so hat der Lenker des Fahrzeuges dies der nächsten Polizeiinspektion (früher: Sicherheitsdienststelle), dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan zu melden. Der Jagdausübungsberechtigte oder dessen Jagdschutzorgan hat nach Erhalt einer Meldung unverzüglich für die Bergung des Wildes zu sorgen, sofern dies ohne Gefährdung seiner körperlichen Sicherheit möglich ist, und erforderlichenfalls eine Nachsuche durchzuführen.

Dieser Absatz wurde nunmehr wie folgt ergänzt:

Um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Landesjägermeister auf Ersuchen einer Polizeiinspektion die Namen und Erreichbarkeitsdaten von Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorganen, die Jagdgebiete oder deren Teile innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs der Polizeiinspektion betreffen, bekanntzugeben.

Der Informationsfluss wurde also nunmehr konkretisiert, was vor allem in Hinblick auf den Datenschutz wichtig war.

Die Hundehalteverordnung

... uns allen notgedrungen geläufig. Sie beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 4, wird demgemäß von den Bezirkshauptmannschaften erlassen und besagt, dass in der Zeit von Mitte bis Ende Oktober (kann variieren) bis 31.7. des Folgejahres während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer die Flucht des Wildes erschwerenden Schneelage die Hunde außerhalb von geschlossen

verbauten Gebieten an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind.

Frage an das Jagdschutzorgan: Im sagen wir Feber, also während der Gültigkeitsdauer der Verordnung, kommt Ihnen ein freilaufender Hund entgegen. Es liegt allerdings kein Schnee. Was werden Sie tun?

Antwort: Nichts. Die Zeit (zumeist) 1.11. bis 31.7. ist nämlich nur der Rahmen, in welchem die Zusatzerfordernisse „erschwerende Schneelage oder Brut- und Setzzeit“ zusätzlich hinzukommen müssen.

Das hat sich jetzt doppelt geändert. Zunächst ist nicht mehr die BH, sondern die Landesregierung für die Erlassung dieser Verordnung(en) zuständig.

Weiters finden wir gegenüber der bisherigen die weitergehende Formulierung „soweit dies zum Schutz des Wildes erforderlich ist“ – eine Argumentationshilfe, die wir bei unserem Einschreiten dankbar aufgreifen. Der Gesetzestext lautet also nunmehr:

§ 69 Abs. 4: Soweit dies zum Schutz des Wildes erforderlich ist, insbesondere während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, kann die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Landesjägermeisters mit Verordnung für das gesamte Landesgebiet oder für Teile davon Hundehaltern auftragen, dass Hunde an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind.

Warnung für den flüchtigen Leser: Aufgrund dieser Textierung kann noch nicht amtsgehandelt werden – es gilt zunächst, die zu erwartende diesbezügliche Verordnung der Landesregierung abzuwarten!

Zeitlich und örtlich beschränkte Sperren

Zur Diskussion ist gegenständlich der zweite Fall des § 70 Abs. 1, wonach der Jagdausübungsberechtigte Sperren auch verfügen kann, „wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden und dies die besonderen Umstände bedingen“. Nunmehr soll auf das Erfordernis der Winterruhe mehr Rücksicht genommen und diese in den Text mit einbezogen werden. Er lautet also:

§ 70 Abs. 1 zweiter Satz: Der Jagdausübungsberechtigte kann solche Sperren auch verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden und dies das Erfordernis der Winterruhe dieser Wildart oder sonstige besondere Umstände bedingen.

Man beachte, dass das Erfordernis der Winterruhe nicht ausreicht. Primär muss eine Gefährdung des Bestandes vorhanden sein.

Das Aneignungsrecht von Trophäen beim Abschussauftrag

Wie wir gelernt haben, hat der Jagdausübungsberechtigte das Aneignungsrecht hinsichtlich des erlegten Wildes; die Trophäe steht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch dem Schützen zu. Die Novelle formuliert diesbezüglich jedoch eine

Ausnahme: Für den Fall eines Abschussauftrages zum Schutz der Kulturen nach § 72 Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die **Trophäen von Rotwild der Klasse I und II** für verfallen zu erklären. Die Regierungsvorlage meint dazu nicht ganz unrichtig, dass der Anschein vermieden werden soll, dass im Wege der Umsetzung eines Abschussauftrages Absichten der Trophäenjagd oder finanzielle Interessen mitverfolgt werden ...

§ 72 Abs. 5: Ist der Abschuss von Rot- oder Rehwild nach Abs. 1 aufgetragen worden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Trophäen der erlegten Rotwildstücke der Klasse I und II für verfallen zu erklären. Solche Trophäen sind der Kärntner Jägerschaft zur Verfügung zu stellen.

Wildschaden bei geschontem Wild

... gibt es nicht, haben wir ohnehin erst unlängst gelernt, wobei die bisherige Formulierung (Hinweis auf budgetäre Möglichkeiten des Landes und den Schadensfonds für geschonte Wildarten) doch nicht sonderlich präzise war. Das hat sich mit der nunmehrigen Formulierung geändert:

§ 74 Abs. 4: Die gesetzliche Ersatzpflicht gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gilt nicht, falls ein Wildschaden
1. durch Bär, Luchs, Wolf, Biber oder Fischotter oder



Bei Bär, Wolf, Luchs, Fischotter und Biber gibt es keine Haftung des Jagdausübungsberechtigten für einen Wildschaden (§ 74 Abs. 4 Z 1).

2. durch sonstiges, ganzjährig geschontes Wild, soweit nicht dessen Bejagung zugelassen ist, verursacht worden ist.

Übersetzt:
Zu 1: Bei Bär, Wolf, Luchs, Biber und Fischotter ist niemals eine Wildschadenshaftung des Jagdausübungsberechtigten denkbar, auch wenn wie z.B. beim Wolf eine Einzelentnahme möglich ist.

Zu 2: Bei sonstigem ganzjährig geschontem Wild ist für den Fall, dass mittels Ausnahme von den Schonvorschriften eine Bejagung möglich ist, die Ersatzpflicht gegeben. Der Sinn ist, einen ökonomischen Anreiz zur Bejagung und somit zur Schadenvermeidung zu schaffen. Nehmen wir als Beispiel die Aaskrähen, die bekanntlich ganzjährig geschont sind. Mit Verordnung der Landesregierung vom

TIERPRÄPARATOR
MARIO HARTLIEB

Entdecken Sie eine Vielzahl unserer hochwertigen Präparate auf: www.mario-hartlieb.com

15.1.2025 wurde die Schonzeit verkürzt auf den Zeitraum 16. März bis 15. Juli. wEine Bejagung ist außerhalb dieses Zeitraums im Rahmen des zugewiesenen Kontingentes möglich und die Schadenersatzverpflichtung des Jagdausübungsberechtigten (naturgemäß immer nur im Rahmen der möglichen Bejagung) somit gegeben.

Die wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen des Tierhalters

Nach § 75 Abs. 3a sind Wildschäden an Haustieren, Nutztieren oder Fischen nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden eingetreten ist, obgleich alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen gegen Wildschäden, mit denen ein ordentlicher Tierhalter seine Haustiere, Nutztiere oder Fische zu schützen pflegt, vom Geschädigten getroffen wurden.

Dieser Bestimmung wurde folgender Satz hinzugefügt:

Dies gilt im Anwendungsbereich des Kärntner Alm- und Weideschutzgesetzes nicht in Almschutzgebieten sowie auf Weiden, sofern keine andere zufriedenstellende Lösung zur Verhütung ernster Schäden durch den Wolf besteht.

Wieso dieser Nachsatz?

Weil gemäß der gesetzlichen Definition „Almschutzgebiet“ ohnehin vermutet wird, dass keine andere zufriedenstellende Lösung zur Verhütung ernster Schäden durch den Wolf besteht; bei Weiden wird nach dem K-AWSG eine Sachverständigenprüfung vorausgesetzt.

Abschluss einer Unfallversicherung

In § 81 finden wir die Aufgaben der KJ „im eigenen Wirkungsbereich“ (... für die sachgemäße Ausübung der Jagd zu sorgen...). Gemäß Abs. 1 lit. i hat sie für die Mitglieder eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen. Dieser Aufgabenbereich wird nun-

Die Teilnahme am Hegeringschießen (oder eine vergleichbare Übung an einer behördlich genehmigten Schießstätte) ist jetzt auch ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

mehr auch im Gesetzestext dahingehend erweitert, dass sie auch (was faktisch bereits geschehen ist) eine Unfallversicherung (gegen Unfälle, die einem Mitglied zustoßen) abzuschließen hat.

Die Beitrag hierfür soll ebenso wie der Beitrag für die Haftpflichtversicherung zugleich mit dem Jagdkartenbeitrag eingehoben werden. Diesbezüglich wird die Bestimmung des § 89 Abs. 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) in ihrem Abs. 4 ergänzt. Aber das nur am Rande.

Teilnahme am Hegeringschießen

Nach § 89 Abs. 5 sind die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft verpflichtet, jährlich einmal an einem Hegeringschießen teilzunehmen. Bei diesbezüglicher Verhinderung kann nach der Satzung der KJ (§ 31b Abs. 3) auf einer Schießstätte eine dem Hegeringschießen gleichwertige Überprüfung der Sicherheit und Präzision der Jagdwaffe vorgenommen werden.

Diese Satzungsbestimmung ist jetzt auch ausdrücklicher Gesetzestext:

§ 89 Abs. 6: Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind verpflichtet, jährlich einmal an einem Hegeringschießen (§ 85 Abs. 2) teilzunehmen; im Falle der Verhinderung sich einer dem Hegeringschießen vergleichbaren Übung der Schießfertigkeit an einer behördlich genehmigten Schießstätte zu unterziehen und dies vom Betreiber bestätigen zu lassen.

Elektronische Einsicht in den Jagdkataster

Jetzt nur, was uns betrifft: Die Bestimmung über den Jagdkataster wurde wie folgt ergänzt:

§ 95 Abs. 4: Der Landesjägermeister hat den Jagdschutzorganen (§§ 44 ff) und Tal-schaftsreferenten (§ 84 Abs. 7), soweit es für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben für das betreffende Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist, in die im Jagdkataster enthaltenen Daten gemäß Abs. 1 nach Tunlichkeit in elektronischer Form Einsicht zu gewähren.

Einsicht in den Abschussplan

Nach § 57 Abs. 10 ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, den Inhalt des Abschussplanes seinen Jagdschutzorganen zur Kenntnis zu bringen. Aber was ist, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt? Mit der Novelle wird in diesem Zusammenhang ein eigener Straftatbestand geschaffen:

§ 98 Abs. 1: Eine Verwaltungs-übertretung begeht ... wer Z 19a. entgegen § 57 Abs. 10 einem Jagdschutzorgan den Inhalt des Abschussplans nicht zur Kenntnis bringt.

Soweit eine kurze (na ja ...) Übersicht über die neue Novelle.

Falls Ihnen (wovon ich ausgehe) der Paragraphensalat zu viel geworden ist, empfehle ich wie eingangs angedeutet, nur einzelne sicherlich wohlschmeckende Blätter daraus zu verkosten. Wie etwa die Themen Ruhen der Jagd, Dauer der Funktion des JSO, Wildunfall, Tierhalterverordnung, Nachweis des Abschusses von Wildstücken, Wildschaden bei geschontem Wild. Die diesbezügliche Kenntnis werden wir in der Praxis wohl am ehesten benötigten ...



WILDBRET
köstlich zubereitet



Okonomiyaki

Okonomiyaki sind japanische Gemüse-Pfannkuchen. Hier mit Schwarzwild-Filet und interpretiert auf meine Art - made by Renate.

Text und Fotos: Renate Zierler

2 Portionen

Zutaten

- 100 g Mehl
- 100 ml Soja-Soße
- 1 Ei
- etwas geriebener Ingwer
- 1 Knoblauchzehe, gepresst
- Öl
- 300 g Weißkraut
- 100 g Karotten
- 50 g Frühlingszwiebel
- 400-500 g Wildschwein-Filet

Zubereitung

Das Kraut wird fein geschnitten und mit etwas Salz gut weichgeknetet. Die Karotten werden geraspelt und beiseite gestellt.

Aus Mehl, Soja-Soße, Ei, Ingwer und Knoblauch wird eine Art Teig angerührt, es sollte eine Konsistenz wie ein Pfannkuchen-Teig sein.

Das Gemüse und die Frühlingszwiebel kommen nun in den Teig und dann alles gut vermischen. In einer Pfanne etwas Öl erhitzen und die Hälfte des Teiges flach in der Pfanne verteilen und bei niedriger Hitze auf beiden Seiten gut durchbacken.

Das Wildschwein-Filet gut parieren und mit Salz würzen. Von allen Seiten scharf anbraten und leicht pfeffern. Bei 80 Grad im Rohr zirka 20 Minuten auf Kerntemperatur von zirka 56 Grad ziehen lassen.



Das Okonomiyaki auf dem Teller anrichten, mit Zitronen-Mayonnaise und Sriracha-Soße garnieren und das Filet fein aufgeschnitten mit draufgarnieren. Mit Wildkräuter verfeinern (Gänseblümchen, Veilchen, Vogelmiere) und genießen. Guten Appetit!



Renate Zierler, 1970 in der Steiermark geboren, ist passionierte Food-bloggerin, Hobbyköchin und ausgewiesene (Wild-)Grillspezialistin. 2021 legte die Pflegefachassistentin die Jagd-, 2024 die Falknerprüfung ab.



„Jagd ohne Hund ist Schund“ – dieses altbewährte Sprichwort bringt es auf den Punkt. Der Jagdhund ist für Jäger unverzichtbar: Er spürt Wild auf, bringt es zur Strecke und verhindert unnötiges Tierleid. Besonders bei der Nachsuche ist er oft die letzte Versicherung nach der Schussabgabe.

Foto: Inna Sharilova/Shutterstock.com

Der ferme Jagdgebrauchshund

Garant für Weidgerechtigkeit

Unterschiedliche Regelungen in Österreichs Jagdgesetzen.
Text und Fotos: Ing. Bernhard Hammer

Der Hund, der ein unbestrittener Nasenjäger ist, ist ein unverzichtbarer Jagdhelfer für den Jäger.

Mit seiner Nasenleistung ist der Hund geradezu prädestiniert Wild aufzuspüren, zu finden und zu Land, im Wasser und unter der Erde zu Stande zu bringen. Wertvolles Wildbret wird dadurch gesichert und unnötiges Tierleid verhindert.

Der ferme Jagdhund, also der gut ausgebildete Hund im Zusammenwirken mit der führenden Person, ist daher in unseren Revieren nicht wegzudenken. Österreich verfügt über neun Landesjagdgesetze, die die Anforderungen an die Verfügbarkeit von Jagdhunden un-

terschiedlich regeln. Während in Kärnten, Tirol und Oberösterreich klare Vorschriften bestehen, bleibt die Steiermark vage.

Starten wir mit dem steirischen Jagdgesetz und wir finden im § 46 „Aufgaben der steirischen Landesjägerschaft“ im Absatz (J):

Förderung des Jagdhundewesens und Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen in den Bezirken, damit für anfallende jagdliche Aufgaben jeglicher Art ausreichend brauchbare, tunlichst geprüfte Jagdhunde vorhanden sind. [Auszug aus RIS.gv.at]

Gesetzliche Unterschiede im Überblick

Im Kärntner Jagdgesetz finden wir den Jagdhund in einem eigenen Paragraphen, nämlich § 67 „Jagdhunde“:

- (1) Absatz Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdausübungsberechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen nachweislich brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ihm ein solcher jederzeit zur Verfügung steht.
- (2) Absatz Für jedes Jagdgebiet über 2000 ha muss vom Jagdausübungsberechtigten



Erfolgreiche Nachsuchenarbeit



Sommerkurs in Judenburg

oder dessen Jagdschutzorgan ein geprüfter Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund gehalten werden. Sind mehrere benachbarte Jagdgebiete in einer Hand vereinigt, so ist das gesamte Flächenausmaß dieser Jagdgebiete für das Halten eines solchen Hundes entscheidend.

(3) Absatz Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen geordneten Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen. Der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit ist durch eine jagdliche Leistungsprüfung

nach der Prüfungsordnung eines vom österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) anerkannten Zucht- oder Prüfungsvereines zu erbringen. [Auszug aus RIS.gv.at]

Die Notwendigkeit der Haltung von Jagdhunden, nämlich des nachweislich brauchbaren Jagdhundes, ist klar geregelt. Angaben über Flächen, wann ein Hund zu halten und wie der Nachweis zu erbringen ist, inklusive.

Das Jagdgesetz in Tirol: Blicken wir in das Tiroler Jagdgesetz. Hier findet sich im § 47 „Jagdhunde, Nachsuchestation“ ebenfalls klare Regelungen für das Halten von Jagdhunden:

(1) Absatz: Für Jagdgebiete von mehr als 1.000 Hektar sowie für Jagdgebiete, für die nach §31 ein Berufsjäger zu bestellen ist, ist ein geprüfter Schweißhund oder ein auf Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund zu halten. Für Jagdgebiete von mehr als 1.000 Hektar sowie für Jagdgebiete, für die nach Paragraph 31, ein Berufsjäger zu bestellen ist, ist ein geprüfter Schweißhund oder ein auf Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund zu halten.

(2) Absatz: Für Jagdgebiete von mehr als 1.000 Hektar, für die nach §31 keine Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers besteht, entfällt die Ver-

Verbandsutensilien

Verbandsutensilien sind über unsere Landesgeschäftsstelle und bei jedem Bezirkskassier erhältlich. Weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage unter www.jagdaufseher-kaernten.at.



Polo-Shirt

Unisex, mit gesticktem Vereinslogo, jagdgrün, Größe S-4XL

€ 28,-

Erste-Hilfe-Set

Größe: 16 x 13 cm, Gewicht: 31 dkg in gefülltem Zustand. Bedruckt mit KJAV-Logo und Notrufnummern. Gefüllt mit den wichtigsten medizinischen Utensilien bzw. Verbandsmaterialien.



€ 25,-



Einsatzweste

Für Jagdschutzorgane im Dienst, signalgelb, reflektierender Rücken-Aufdruck, Vereinslogo auf der linken Brusttasche. Größe XL und XXL.

€ 25,-

Bernhard Hammer

Experte für Jagdhundeausbildung und Weidgerechtigkeit



Bernhard Hammer kam bereits in jungen Jahren durch seinen Vater mit der Jagd in Berührung. Heute ist er ein anerkannter Experte in der Jagdhundeausbildung, Fachbuchautor, Vortragender und Keynote-

Speaker. Sein fundiertes Wissen gibt er als Ausbilder in der Jäger- und Aufsichtsjägerausbildung weiter.

Als Züchter, Leistungsrichter und Ausbilder von Jagdgebrauchshunden kennt er die hohen Anforderungen an Hundegespanne aus erster Hand. Seine eigene Magyar Vizsla Kurzhaar Hündin führt er mit besonderer Passion in der Nachsuchenarbeit und hat dafür das erfolgreiche „HM-Ausbildungssystem“ entwickelt. Die Effektivität dieses Systems belegen herausragende Prüfungserfolge, etwa in den anspruchsvollen Schweißsonderprüfungen SPFSor und SPFSmR, bei denen er mit Höchstleistungen überzeugte.

Neben seiner Rolle als Leiter der Ausbildungsstätte Judenburg für den Jagdgebrauchshundeclub Obersteiermark und der Jagdhundestaffel in Judenburg, engagiert sich Hammer als Fachautor in renommierten Jagdzeitschriften und hat Bücher für die Nachsuchenarbeit verfasst. Er teilt sein Wissen in Seminaren und Vorträgen, um die Ausbildung von Jagdhunden auf höchstem Niveau weiterzuentwickeln.

Abseits der Jagd ist Hammer ein erfolgreicher Unternehmer und führt ein Ingenieurbüro. Seine analytische Denkweise, kombiniert mit praktischer Erfahrung, macht ihn zu einer geschätzten Stimme in der Jagdausbildung. Zudem engagiert er sich im Aufsichtsjägerverband Steiermark und bekleidet dort die Funktion des Landesschriftführer.

Mit seiner Arbeit setzt er sich leidenschaftlich für die Weidgerechtigkeit und den verantwortungsvollen Einsatz von Jagdhunden ein – eine Überzeugung, die er sowohl in der Praxis als auch in der Theorie lebt.

www.online-jagdhundeschule.com
www.jagdschule-murtal.at



Jagdgebrauchshundevorstellung 2024 für Aufsichtsjäger

pflichtung nach Abs.1, wenn im Bezirk des betroffenen Jagdgebietes, im Fall eines Jagdgebietes im Bezirk Innsbruck-Land oder Innsbruck-Stadt in einem dieser Bezirke, eine Nachsuchestation eingerichtet ist. Für Jagdgebiete von mehr als 1.000 Hektar, für die nach Paragraph 31, keine Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers besteht, entfällt die Verpflichtung nach Absatz eins., wenn im Bezirk des betroffenen Jagdgebietes, im Fall eines Jagdgebietes im Bezirk Innsbruck-Land oder Innsbruck-Stadt in einem dieser Bezirke, eine Nachsuchestation eingerichtet ist.

(3) Absatz: Personen, die für eine Nachsuchestation tätig sind, gelten bei der Nachsuche im Auftrag des Schützen als Berechtigte im Sinn des §12. Sie

sind – unbeschadet des §48 – berechtigt, dem auch nur möglicherweise krank geschossenen Wild nachzustellen und diesem erforderlichenfalls den Fangschuss zu gewähren.
[Auszug aus RIS.gv.at]

Auch im oberösterreichischen Jagdgesetz gibt es für Jagdhunde einen eigenen Paragraphen. Im § 58 „Jagdhunde“ gilt folgende Regelung:

(1) Absatz: Für jedes Jagdgebiet im Ausmaße bis zu 1500 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Hochwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1000 bis 2000

Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten.

(2) Absatz: Die Jagdhunde können auch von den Jagdschutzorganen, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden.

(3) Absatz: Die Landesregierung hat durch Verordnung des näheren zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

[Auszug aus RIS.gv.at]

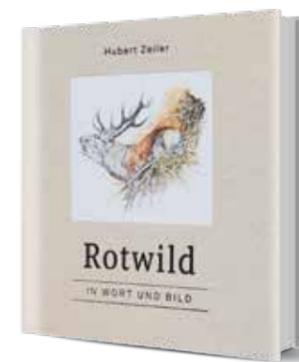
Wie Sie, geschätzter Leser, erkennen können, enthalten die beispielhaft angeführten Landesjagdgesetze von Kärnten, Tirol und Oberösterreich klare Regelungen zum Jagdhund. Bereits die Überschriften beinhalten das Wort „Jagdhunde“. Die Steiermark verfügt über eine große Anzahl an jagdlichen Jagdgebrauchshundeausbildungsvereinen, die hochqualitative Ausbildungen anbieten.

Erst kürzlich hat mich ein Tiroler Jäger in unserer Ausbildungsstätte Judenburg besucht, um an unserem Training teilzunehmen. Viele Kurs Teilnehmer kommen aus Kärnten, um sich als Gespann weiterzuentwickeln.

Gerade in der öffentlichen Diskussion über die Jagd, Weidgerechtigkeit und Tierschutz können wir Jäger und Jagdschutzorgane damit punkten, dass wir ausreichend gut brauchbare Jagdhunde ausbilden und führen. Es ist für mich daher nicht nachvollziehbar, dass im steirischen Landesjagdgesetz diesbezüglich keine klaren Regelungen ähnlich den in diesem Beitrag zitierten Bundesländern gibt. ◆

Rotwild in Wort und Bild

Das neue Rotwildbuch von Hubert Zeiler spannt einen Bogen von der Entwicklungsgeschichte der Hirschartigen bis zum Rothirsch, wie wir ihn kennen.



Darüber hinaus sind darin alle aktuellen Erkenntnisse aus der Wildforschung zusammengefasst, die tiefen Einblick in das Wesen und die Bedürfnisse unseres größten heimischen Wildwiederkäuers bieten.

Bereichert werden die wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse durch Berichte über eigene Beobachtungen und Forschungsarbeiten des österreichisch-slowenischen Wildbiologen. Abseits von den harten Fakten widmet sich ein Kapitel der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Geweihträgers, die ihm in wechselvoller Geschichte Ruhm, aber auch Tadel eingebracht hat.

Das herausragende Alleinstellungsmerkmal dieses großformatigen Bildbandes sind die zahlreichen Aquarelle und Skizzen von Hubert Zeiler, der dem Rotwild damit ein Denkmal gesetzt hat. Ihm gelingt es dabei wie keinem Zweiten, die Schönheit und den Anmut dieses sensiblen Wildtiers einzufangen und den Betrachter damit in seinen Bann zu ziehen. Herausgekommen ist dabei ein Druckwerk mit dem Ziel der Wissensvermittlung in seiner ansprechendsten Form.

Dr. Hubert Zeiler wuchs in einem Forsthaus in Oberkärnten auf. Er besuchte die Försterschule, bevor er auf der Boku sein Studium der Wildbiologie am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

ab-schloss. Seine Vielseitigkeit, gepaart mit der Fähigkeit, Zusammenhänge in der Natur fesselnd zu vermitteln, zeichnet ihn aus. Seine wildbiologischen Expertisen sind im deutschsprachigen Raum viel gefragt und hoch angesehen. In bislang Dutzenden Büchern und über 400 Fachartikeln im Anblick hat er sein Wissen nicht nur für die Nachwelt konserviert, sondern wesentlich zur Bewusstseinsbildung einer neuen Jägenergeneration beigetragen. Hubert Zeiler ist aber auch begnadeter Künstler, und was läge näher, als diese beiden Talente miteinander zu verbinden? ◆

Rotwild in Wort und Bild – 192 Seiten, über 100 Aquarelle und Skizzen, durchgehend in Farbe, exklusiv gebunden in Naturleinen, 29,5 x 29,5 cm, 69 Euro exkl. Versand. Bestellung: Jagdzeitschrift Der Anblick.



In Zeiten öffentlicher Debatten über Weidgerechtigkeit und Tierschutz ist es entscheidend, mit gut ausgebildeten Hunden zu arbeiten. Sie garantieren ethische Jagdausübung und sichern wertvolles Wildbret. Der ferne Jagdhund sollte in jedem Revier kurzfristig verfü- und einsetzbar sein. Der Hund gibt uns jagdliche Unterstützung, sichert den Jagderfolg und wertvolles Lebensmittel. Viele Jagderlebnisse wären ohne unseren vierbeinigen Helfer nicht möglich.

BG Feldkirchen

Bezirksversammlung

Die diesjährige Bezirksversammlung fand am 19. Februar 2025 um 18.00 Uhr im Landgasthof Scheiber in Sirtitz/Albeck statt und war im üblichen Ausmaß mit ca. 30 Teilnehmern besucht.

Text: BO Ing. Thamer Christoph · Fotos: Ing. Christopher Roth

Nach Eröffnung der Sitzung wurde den verstorbenen Jagdaufseher Kame-raden gedacht.

Im Bericht des Bezirksobmannes ging dieser auf das vergangene Verbands-jahr ein. So unter anderem auf den Schwerpunkteinsatz gemeinsam mit der Kärntner Bergwacht und dem Bio-sphärenpark Nockberge und über die 51. Landesvollversammlung, die im Rathaussaal von Kötschach-Mauthen ausgerichtet wurde.

Der LO-Stv. Dr. Schoffnegger am Wort

Im Bericht des Landesobmannes, vorgetragen von Dr. Josef Schoffnegger, wurde auf einige Themen wie den Rechtsschutzfond und die Voraussetzungen, um diesen in Anspruch nehmen zu können, eingegangen. Weiteres sprach der LO-Stv. das von der Landesregierung geplante Wolfsmoni-toring an und bat die anwesenden

Jagdaufseher, die in ihren Revieren meist auf Forststraßen aufgefundene Losungen oder Haare, die auf die An-wesenheit von Großraubwild hinwei-sen, diese mit einem Plastiksackerl einzusammeln und bei der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle der KJ abzuge-ben. Von dort werden die gesammelten Hinweise der Kärntner Landesregie-rung zur Beprobung und DNA-Bestim-mung weitergeleitet. Damit kann der Nachweis von Einzelindividuen be-



Rund 30 Mitglieder nahmen an der Versammlung im GH Scheiber teil.



LO-Stv. Dr. Josef Schoffnegger be-richtet als Vertreter des Landesvorstandes bei der Bezirksversammlung über aktuelle jagd- und verbandspolitische Geschehnisse.



Mit großer Aufmerksamkeit folgten die Jagdaufseher den Vorträgen der Referenten.



LVM und Bjm.-Stv. DI Harald Bretis bei seinem „Heimspiel“ als Referent zum Thema: „Rotwild – bewährte Wege weiter gehen!“



Für die 40-jährige Mitgliedschaft und Treue zum Verband ausgezeichnet und geehrt wurden Werner Pfandl, Himmelberg und Gerhard Pertl, St. Lorenzen – flankiert vom LO-Stv. Dr. Schoffnegger und BO Ing. Thamer.

schleunigt werden, was zukünftig die Handhabe in Bezug auf letale Entnah-men von Wölfen und Goldschakalen erleichtern soll. Weiteres wurde über die erfolgten Änderungen im Kärntner Jagdgesetz im Rahmen der Novelle vom 6. Feber d. J. berichtet.

Der Kassier und die Rechnungsprüfer am Wort

Nach dem Bericht der Kasslerin DI Claudia Strießnig und der Rechnungs-prüfer Stefan Dalmatiner und Gerald Lagler wurde der Antrag auf Entlastung der Kassierin und Vorstandes gestellt, der von der Versammlung einstimmig angenommen wurde. Im weiteren Ver-lauf der Tagung wurden zwei Mitglieder für ihre 40-jährige Verbandszugehörig-keit geehrt und ausgezeichnet. Werner Pfandl und Gerhard Pertl wurden eine Ehrenurkunde und ein Treueabzeichen überreicht. Den nicht anwesenden Mit-gliedern Eduard Katschnig, Michael Maurer und Sepp Monz werden die Auszeichnungen nachgereicht.

DI Harald Bretis referierte zum Thema Rotwild

Im Anschluss an die Bezirksversamm-lung referierte das Landesvorstands-mitglied und stv. Bjm. von Feldkirchen, DI Harald Bretis, zum Thema „Rotwild – bewährte Wege weiter gehen“. Abschließend klang die 52. Bezirksver-sammlung in gemütlicher und kame-radschaftlicher Runde aus. ◆

Für Jungjäger

Wer ein guter Jäger werden will, muss Praxis und Wissen sammeln – auch wenn er keinen erfahrenen Lehrprinzen an der Seite hat. Dieser Leitfaden ist die perfekte Unterstützung für frischgebackene Weidmänner, doch selbst „alte Füchse“ werden wertvolle Anregungen zum Selbermachen von zahlreichen „jagdlichen Helferlein“ finden!

Band 1 widmet sich der Optimierung der Ausrüstung: Wärmequellen für den Winter, Imprä-gnierung der Kleidung, Erste-Hilfe-„Must haves“, DIY-Mückenschutz, handgefertigte Schieß-stöcke, Ansitzhocker oder Waffenschutz, Werkzeuge und ihre Pflege, Tipps und Tricks zur Wartung oder Aufbewahrung von Waffen & Munition, selbst hergestelltes praktisches Zubehör fürs Auto u. v. m.

Band 2 hilft dabei, den Jagdalltag leichter zu machen: „Jahreskalender“ für die Arbeiten im Revier; einfache Anleitungen zum Bau und zur Verbesserung von Reviereinrichtungen; hilf-reiche Tipps zur Futtergewinnung und -lagerung; Basteln von Fütterungseinrichtungen und viele weitere praktische Tipps fürs Revier.



Der Autor Stefan Straßer lebt und jagt im Nordosten von München und will seine Erfahrungen aus 26 Jahren Jagdpraxis in einem insgesamt vierbändigen Ratgeber für Jäger und Jagdalltag weitergeben. Er hat bereits zwei erfolgreiche Bücher veröffentlicht („Sniper – militärisches und polizeiliches Scharfschützenwissen kompakt“ und „Homedefense“).

Band 1: Ausrüstung – von Kleidung über Waffen, Munition bis zu Werkzeug und Auto, ca. 192 Seiten, durchgehend farbig bebildert, 16,5 x 22 cm, broschiert, ISBN 978-3-7020-2295-2, 26 Euro

Band 2: Revierarbeit – von Ansitzeinrichtungen über Wildäcker, Pirschsteige bis zur Jagdhütte, ca. 144 Seiten, durchgehend farbig bebildert, 16,5 x 22 cm, broschiert, ISBN 978-3-7020-2296-9, 22 Euro

Tipps & Tricks für Hundeführer

von Werner Sieben

Zieht ein (Jagd-)Hund in den Haushalt ein, kommt bei zahlreichen neuen Hundehaltern eine Fülle an Fragen auf. Worauf soll ich bei der Welpenauswahl achten? Welche Grundausstattung benötige ich für den neuen Mitbewohner? Wie pflege ich das Fell des neuen Familienmitglieds? Dies sind nur einige wenige Fragen aus einem bunten Blumenstrauß an Fragen, die rund um den Hund aufkommen. In diesem Buch gibt es auf eine Vielzahl dieser Fragen eine kurze und kompetente Antwort. Mit Tipps für die Welpenzeit, die Hundeausbildung, die Hundeernährung sowie zur Sozialisierung des eigenen Hundes ist dieses Buch der ideale Begleiter für alle Jagdhundeführer und die, die es werden wollen.

Kosmos-Verlag, 144 Seiten, ISBN: 978-3-440-51157-2, 24 Euro



Bezugsquellen

Kosmos-Verlag
Pfizerstraße 5-7, D-70184 Stuttgart, +49 (0)711 2191-341, www.kosmos.de

Leopold Stocker-Verlag
Hofgasse 5, 8010 Graz, 0316/821636, www.stocker-verlag.com

Jagdzeitschrift Der Anblick
Rottal-gasse 24, 8010 Graz 0316/321248, redaktion@anblick.at, www.anblick.at

Österr. Jagd- und Fischerei Verlag
1080 Wien, Wickenburggasse 3, 01/4051636, www.jagd.at

LGS Jägerhof Mageregg
Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt, 0463/597065, office@jagdaufseher-kaernten.at

Blick in den gut gefüllten Saal des Gasthofes Kuschnig.



BG Völkermarkt

Bezirksversammlung

Mit großer Freude konnte BO Ing. Patrick Grutze am 14. Feber - Valentinstag d. J. im Gasthof Kuschnig vlg. Sturm, in Gablern/Eberndorf an die 50 Jagdaufseher Kameradinnen und -kameraden begrüßen und willkommen heißen.

Text: Marianna Wadl · Fotos: Damijan Kölich, Ing. Harald Stoutz

Ein besonderer Gruß und Dank erging an die JHBG Jauntal für die musikalische Umrahmung dieser Versammlung und der Familie Kuschnig für die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten.

Als Ehrengäste begrüßt wurden unter anderem der Gastreferent CI a. D. Peter Pirker, BJM Ing. Franz Koschuttnigg, BPK Stv. Hauptmann Gerhard Raffer, LO Bernhard Wadl, LO-Stv. Günther Gomernig und der Landeswildbiologe Mag. Roman Kirnbauer.

Entschuldigt hat sich die erkrankte Schriftführerin Marianna Wadl. Nach der Gedenkminute an die verstorbenen Mitglieder erklang das Signal „Jagd vorbei“ von der JHBG Jauntal.

Der Tagesordnung folgend waren die Grußworte der Ehrengäste und anschließend der Bericht des Bezirksobmannes mit wichtigen Terminen und geplanten Vorhaben der Bezirksgruppe sowie ein Rückblick auf das vergangene Verbandsjahr. Die Bezirksgruppe zählt mit dem heutigen Tag 205

Mitglieder und drei Abonnenten. In diesem Zusammenhang freute er sich auch über sechs neue Mitglieder: Robert Ladinig jun., Hartwig Josef Lipusch, Emanuel Luschnig, Patrik Pansy, Jakob Plesiutchnig und Ing. Hartwig Wrienz.

Berichte des Kassiers, der Rechnungsprüfer und des LO

Die Berichte des Bezirkskassiers Helmut Bozic und des Rechnungsprüfers Heinz Necemer fielen äußerst positiv aus und daher wurde dem Antrag auf

Entlastung des Kassiers und des gesamten Bezirksvorstandes einstimmig stattgegeben. LO Bernhard Wadl berichtete umfassend über die aktuellen Geschehnisse im KJAV und über verschiedene Themen im Jagdgeschehen in Kärnten.

Sein Bericht wurde vom Wildbiologen des Landes Kärnten und JA-Kameraden Mag. Roman Kirnbauer ergänzt. Er gab einen kurzen Überblick auf das geplante, zukünftige Großraubwildmonitoring der Kärntner Landesregierung unter Einbindung und Mitwirkung der Jäger, Aufsichtsäger und Landwirte.



BO Ing. Patrick Grutze freute sich über die gute Beteiligung an der BV 2025, begrüßte die Versammlungsteilnehmer, Ehrengäste und Jagdhornbläser.



Die JHBG „Jauntal“ unter der Leitung von Jagdaufseher-Kamerad Georg Petrasko zeichnete für die jagdkulturelle Umrahmung der Veranstaltung verantwortlich.



Für ihre 40-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet und geehrt wurden, v. l.: Siegfried Klemen, Günther Komac, Blasius Jager und Bernhard Wadl – flankiert vom Bezirksvorstand.

Ehrungen auf der Tagesordnung

Für 40-jährige Treue zum KJAV ausgezeichnet wurden: Blasius Jager, St. Kanzian; Siegfried Klemen, Diex; Günther Komac, Gösselsdorf; Ing. Leopold Regvar und Bernhard Wadl, St. Kanzian. Nicht anwesend: Ing. Leopold Regvar.

Im Rahmen der Fortbildungsoffensive für Jagdaufseher referierte Jagdaufseher und Vorstandsmitglied im KJAV CI a.D. Peter Pirker über „jagdpolizeiliches Einschreiten“. Die Anwesenden verfolgten aufmerksam dem lehrreichen Vortrag. Zum Abschluss dieser sehr erfolgreichen Bezirksversammlung bedankte sich unser Bezirksob-

CI i.R. Peter Pirker am Beginn seines Bildungsvortrages zum korrekten jagdpolizeilichen Einschreiten des beideten Jagdschutzorganes.



mann Ing. Patrick Grutze für die zahlreiche Teilnahme und wünschte allen ein gesundes und erfolgreiches Jagdjahr 2025. ♦

Kostenersatz für Zeckenschutzimpfung

Diese Serviceleistung für die Mitglieder ist nach wie vor aufrecht und durch die uns seinerzeit von der Landesregierung zur Verfügung gestellten und im Jahr 2019 wieder aufgestockten Mittel möglich. Förderungswürdig sind Mitglieder, die eine solche Impfung nicht über ihre Sozialversicherungsträgern ersetzt bekommen. Nach wie vor gilt die vom Landesvorstand beschlossene Vergaberegulation: Die Mitglieder haben bis Ende Juni des Jahres die Möglichkeit, sich bei ihrem Hausarzt oder beim zuständigen Gesundheitsamt der BH oder Gemeinde, die Grund- oder Auffrischungsimpfung gegen Ausstellung einer Rechnung verabreichen zu lassen. Die Kosten sind vorläufig selbst zu übernehmen. Nach erfolgter Impfung möge die Rechnung unter Bekanntgabe der Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer (IBAN und BIC) ihrem Bezirkskassier übermitteln. Die gesammelten Beträge sind in der Folge vom Bezirkskassier unter Vorlage einer Rechnungsaufstellung und der **Originalbelege** beim Landeskassier (auch LK-Stellvertreterin) anzufordern und dann umgehend an die antragsberechtigten Mitglieder (**max. € 30,- pro Impfung**) anzuweisen.

Nur Mitglieder, welche die vorgegebenen Richtlinien befolgen und ihren **Mitgliedsbeitrag bis 31. März des laufenden Jahres** bezahlt haben, haben Anspruch auf Refundierung ihrer Auslagen oder eines Förderungsbeitrages. Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Mittel gelten als finanzielle Anerkennung des Landes Kärnten für die unentgeltliche Aufgabenerfüllung der Jagdschutzorgane als Organe der Hoheitsverwaltung des Landes.

Der Landesvorstand



Foto: Ingrid Pakas/Shutterstock.com



Jagdhornbläsergruppe Deutsch Griffen

Text: Siegfried Tranacher · Fotos: Nadine Rehmann

Der Verein „Jagdhornbläser Deutsch Griffen“ wurde im Jahr 2002 gegründet. Die Gründungsmitglieder waren damals Helmut Allesch sen., Gerhard

Altmann, Werner Lungkofler, Herbert Stark, Wolfgang Tranacher, Siegfried Tranacher, Viktor Rieser und Manfred Stark.

Aktuell besteht die Jagdhornbläsergruppe aus acht motivierten Mitgliedern. Seit 2014 ist Ing. David Laßnig MSc der Obmann und seit 2010 ist Arno

**Kärntens
Jagdhornbläser
und Jägerchöre**

Die Redaktion möchte mit dieser Wiederholungsserie und Vorstellung der Kärntner Jagdhornbläsergruppen das großartige Engagement, die hervorragenden Leistungen, aber auch das wertvolle Hochhalten des Kärntner Jägerbrauchtums durch die zahlreichen Bläser der derzeit an die 55 aktiven Bläsergruppen würdigen und wertschätzen.



Bild links oben: Ehrungen einzelner Mitglieder der JHB Deutsch Griffen durch die Kärntner Jägerschaft von Landesjägermeister Dr. Walter Brunner, organisiert von Obmann Ing. David Laßnig, MSc

Bild rechts oben: Jagdhornbläser-Schießwettbewerb 2024 mit dem ehemaligen Referenten Sepp Monz und dem neuen Referent für Jagdmusik Erich Furian.



Bild links: Gründungsmitglieder 2002 v. l. n. r (hintere Reihe, stehend): Helmut Allesch sen., Gerhard Allman, Werner Lungkofler, Herbert Stark, Tranacher Wolfgang. V. l. n. r (vordere Reihe, knieend): Siegfried Tranacher, Viktor Rieser. Nicht am Bild: Manfred Stark.

Laßnig der Hornmeister. Ursprünglich entstand die Gruppe schon im Jahr 1975, jedoch nicht als offiziell eingetragener Verein. Damals spielten vier Mitglieder mit Fürst-Plesshörnern und die übrigen Bläser mit Parforcehörnern. Zu diesem Zeitpunkt waren die Jagdhornbläser Mitglieder der Jagdgesellschaft und der Trachtenkapelle Deutsch Griffen. Es wurden hauptsächlich Jagdsignale, Jagdleitsignale und ein paar wenige weitere Stücke geblasen.

Erich Furian – zwei Jahre Hornmeister der Gruppe

Von 1993 bis 1995 war der derzeitige Referent für Jagdmusik, Erich Furian, unser erster Hornmeister. Er prägte die Gruppe sehr und sie wurde um zwei zusätzliche Parforcehörner erweitert. In weiterer Folge übernahm der derzeitige Kapellmeister Wolfgang Tranacher die Funktion des Hornmeisters. Die Gruppe konnte sich durch intensive Öffentlichkeitsarbeit auf weitere Neuzugänge freuen.

Wildeinkauf

www.wild-strohmeier.at

8820 Neumarkt/Stmk., Bahnhofstraße 59
Tel. 03584/3330, Fax 03842/811 52-24
8700 Leoben, Waltenbachstraße 10
Tel. 03842/811 52, Fax-DW 4
e-mail: office@wild-strohmeier.at



Zirbenhornständer der Jagdhornbläser Deutsch Griffen, auch genannt „Oktopus“, mit dem hl. Hubertus in der Mitte, gesponsert durch die Eigenjagd Veidl.

„Unser Hauptaugenmerk liegt darin, die Jagdhornmusik, kulturelles Brauchtum, jagdliche Ethik, Gemeinschaft der Gruppe sowie Öffentlichkeitsarbeit bei diversen Veranstaltungen zu tragen und zu leben.“

MALZEIT

Moderne Raummalerei

Mario MORI Malermeister
Gattersdorf 48, 9102 Mittertrixen
Tel.: 0664 / 5224897 od. 04231 / 31148
E-Mail: mario.mori@aon.at

Durch die Erweiterung von Mitgliedern wurde im Jahr 2002 beschlossen, einen eigenen Verein namens „Jagdhornbläser Deutsch Griffen“ zu gründen. Damals war Siegfried Tranacher Versammlungsleiter und Postempfänger und als Protokollunterfertiger und Obmann wurde Viktor Rieser namhaft gemacht.

Nach vollzogener Gründung wurden die Jagdhornbläser mit einer eigenen Tracht ausgestattet. Außerdem wurde im Jahr 2010 auf reine B-Parforcehörner umgestellt. Zurzeit zählen vier Jagdaufseher und der Hegeringleiter von Deutsch Griffen, Helmut Laßnig zum Verein.

Große Wettbewerbserfolge

Wettbewerbserfolge konnten in den Jahren 2005 (Silber), 2006 (Gold), 2011 (Gold) und 2019 (Gold) erzielt werden. Wir werden auch bei dem heurigen Jagdhornbläserwettbewerb wieder antreten und unser Können unter Beweis stellen.

Grundsätzlich findet jeden Donnerstagabend die wöchentliche Probe statt. Anlassbezogen werden manchmal mehr Proben abgehalten.

Unser Hauptaugenmerk liegt darin, die Jagdhornmusik, kulturelles Brauchtum, jagdliche Ethik, Gemeinschaft der Gruppe sowie Öffentlichkeitsarbeit bei diversen Veranstaltungen zu tragen und zu leben. Außerdem wirken wir bei zahlreichen Geburtstagen, Streckenlegungen, Gemeindefesten, aber auch beim Abschiednehmen von Waidkameraden mit. Unsere alljährliche Veranstaltung ist die Hubertusmesse, welche immer zu Christi Himmelfahrt oberhalb der Kirche von Deutsch Griffen bei der ortseigenen Hubertuskapelle stattfindet. Es ist wünschenswert, neue Mitglieder zu gewinnen, die den Verein stärken und eine ähnliche jagdliche Gesinnung vertreten und leben. ♦

Kontakt:

Jagdhornbläser Deutsch Griffen
Albern 2, 9572 Deutsch Griffen

IHR PARTNER FÜR JAGD UND WAFFEN

... mit hauseigener Büchsenmachermeisterwerkstätte



WAFFENDOC
Reparatur - Service - Munition - Zubehör

Unsere hauseigene Büchsenmacher-Meisterwerkstätte

Wir führen alle Arten von Büchsenmacherarbeiten an Ihrer Waffe präzise, schnell und kostengünstig aus.

- ✓ Waffenservice
- ✓ Ultraschallreinigung
- ✓ Reparaturen
- ✓ Umbauten
- ✓ Anpassungen

Büchsenmachermeister Gregor Unterberger

9710 Feistritz an der Drau - Kreuzner Straße 215 | Telefon: 0660 5243425 | E-Mail: unterberger@waffendoc.at

www.waffendoc.at

Maß- & Standardmatratzen Betten Bettwaren

MATRATZEN
MANUFAKTUR

Mit FLEXIMA[®] schlafen wie auf Wolken!

Alle Matratzen werden individuell handgefertigt und angepasst.
Bei Interesse können Sie den Herstellungsprozess in St. Andrä gerne besichtigen.

DAS HERZSTÜCK
VARIABLE LIEGEZONEN



EINMALIGES LÜFTUNGSSYSTEM

Das Herzstück der FLEXIMA[®] Matratze ist unser patentiertes metallfreies Federsystem und gilt als kleine Revolution in der Matratzenindustrie. Die metallfreien Federelemente stützen den Körper optimal in jeder Liegeposition und entlasten dabei die Wirbelsäule.

ATMUNGSAKTIVER SCHAUMSTOFF

In einer FLEXIMA[®] werden ausschließlich emc[®]-Schaumstoffe verarbeitet. Diese werden in Österreich hergestellt und wurden speziell dafür entwickelt, um eine optimale Kombination aus Ergonomie und Komfort zu gewährleisten.



POLSTEREIARBEITEN für den INNEN- und AUSSENBEREICH

Framrach 51 | 9433 St. Andrä | Mo - Do: 8 - 16 Uhr, Fr: 8 - 14 Uhr, März: Samstag 9 - 12 Uhr

www.flexima.com

HERGESTELLT IM
LAVANTTAL





Verlobungs- & Eheringe aus Meisterhand
Eheringe selbst fertigen im Workshop!


SOMMER
DIE GOLDSCHMIEDE

Jagdschmuck & Trachtenschmuck
Wir verarbeiten Ihre Trophäen!



CHRISTIAN SOMMER, RAUTERPLATZ 2, A-9560 FELDKIRCHEN, +43 (0)676 700 2828, INFO@GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT
WWW.GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT




**Sommer's
EDLES**
WWW.EDLES.AT



Hochzeitsmode "Tian van Tastique"
Exklusiv in Österreich

Tracht & Mode
für Damen, Herren und Kinder

SOMMER'S EDLES, ELISABETH SOMMER, RAUTERPLATZ 3, A-9560 FELDKIRCHEN, +43 (0)650 235 8484, INFO@EDLES.AT
WWW.EDLES.AT